

Anwaltspraxis

Aufenthaltsrecht: Neuregelungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 – Teil 1

Zu den weiteren Änderungen im Bereich schulische und betriebliche Ausbildung (§ 16 b, § 17 AufenthG), studienezugene Praktika (§ 17b AufenthG), und zur Umsetzung der ICT-Richtlinie (§§ 19b ff AufenthG) wird der Beitrag in einem der nächsten Hefte fortgesetzt.

Von RA und FA für Migrationsrecht
Christoph von Planta, Berlin

Teil 1: Studienmigration

Gleich drei aufenthaltsrechtliche EU-Richtlinien hat der Gesetzgeber zum 1.8.2017 mit dem „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration“ (BGBl I 2017, 1106) im deutschen Aufenthaltsrecht umgesetzt. Die die Studentenrichtlinie ablösende REST-Richtlinie (REST = REsearchers and STudents) hat Regelungen zu Forschern, Studenten, Praktikanten und Teilnehmern am europäischen Freiwilligendienst zum Gegenstand. Im ersten Teil dieser Abhandlung werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung der REST-RL verbundenen Änderungen im Bereich der Studienmigration unter die Lupe genommen.

Der Gesetzgeber hat die Umsetzung der REST-RL zur umfassenden Neugestaltung des 3. Abschnitts des AufenthG genutzt: Die Vorschrift des § 16 AufenthG regelt jetzt allein den Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der Studienvorbereitung und der Studienbewerbung in Deutschland. Hier differenziert der Gesetzgeber zwischen drei Fallgruppen:

Anspruchsfälle: § 16 Abs. 1 AufenthG

Die Fälle des § 16 Abs. 1 AufenthG geben Antragstellern nun entsprechend Art. 18 Abs. 2 REST-RL – in Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache *Ben Alaya* (ANA 2014, 46 – Dok 2168) – einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken. Hiervon ist in erster Linie die unbedingte Zulassung zu einem Vollzeitstudium durch eine inländische Hochschule erfasst. Ein Anspruch ergibt sich aber auch nach

Zulassung zum Studienkolleg oder vergleichbaren Einrichtungen. Erfasst werden zudem Fälle der bedingten Zulassung zum Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses oder Pflichtpraktikums, soweit bereits die Zulassung zu einem anschließenden Studium vorliegt und diese an den Besuch entsprechender studienvorbereitender Maßnahmen gebunden ist.

Richtige Anwendung der REST-RL?

Im Grundsatz ist in diesen Anspruchsfällen davon auszugehen, dass Studierfähigkeit und Studienmotivation eines ausländischen Studienbewerbers durch die aufnehmende Studieneinrichtung bereits geprüft worden sind und von der Auslandsvertretung insoweit keine Schlüssigkeitserwägungen mehr anzustellen sind. Ein Beurteilungsspielraum der Behörden bezieht sich allein auf die in der REST-Richtlinie benannten Zulassungsvoraussetzungen. Entsprechend der EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache *Ben Alaya* (Rn. 34) sind die Mitgliedstaaten aber „nicht daran gehindert, alle Nachweise zu verlangen, die für die Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags erforderlich sind“ (s. auch Erwägungsgrund 41 der REST-RL).

Trotz Vorliegens eines Anspruchs sollen deshalb im Rahmen der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Hauptzweck Studium“ bei Vorliegen bestimmter Missbrauchsindizien durch die Auslandsvertretungen weiterhin Schlüssigkeitprüfungen im Hinblick auf Studienmotivation und Studierfähigkeit durchgeführt werden. Diese Praxis dürfte so nicht richtlinienkonform sein: Systematisch unterscheidet die REST-RL in Art. 20 nämlich zwischen zwingenden Ablehnungsgründen (Art 20 Abs. 1) und Gründen, bei denen Ablehnungen erfolgen „können“ (Art. 20 Abs. 2). Vor allem im Fall einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind Anträge von Studienbewerbern zwingend zu versagen (Art. 20 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Abs. 6 REST-RL). In diesen Fällen gesteht der EuGH den zuständigen Behörden auch einen weiten Beurteilungsspielraum zu (vgl. EuGH, U. v. 4.4.2017, C-544/15 (*Fahimian*), ANA 2017, 42 – Dok 2819). Nur hier soll gerichtliche Kontrolle dann auf die „Prüfung offenkundiger Fehler“ beschränkt sein.

In § 20c AufenthG finden sich jetzt etwas versteckt die allgemeinen Ablehnungs-

Standpunkt

Die Erde ist eine Scheibe und „das beA ist sicher“

Für anwaltliche Vertreter und ihre Mandanten ist die Pflicht zur Einrichtung eines „besonderen elektronischen Anwaltspostfach“ die wohl größte Zumutung und Unverschämtheit dieses Jahrhunderts.

Sie wird uns verkauft unter dem Motto „beA – Digital. Einfach. Sicher“. Und wo hört man dazu kritische Stimmen? Fast nirgendwo!

Hacker konnten sich in die Rechner des Pentagon einschleusen oder den Deutschen Bundestag angreifen. Das kann beim beA aber nicht passieren. Dies ist die be(un)ruhigende Nachricht, die uns unsere Ständevertretungen suggerieren.

In wenigen Jahren sollen Anwältinnen und Anwälte auch verpflichtet sein, ihre Schriftsätze etc. auf elektronischem Weg an die Gerichte zu übertragen. Für „Asylanwälte“ und ihre Mandantinnen ist dies eine ganz besondere Zumutung:

Da vertritt der Anwalt einen Mandanten aus der Russischen Föderation und begründet dessen Schutzersuchen. Das muss er demnächst über das Internet senden. Und wir dürfen natürlich ganz sicher sein, dass das keiner lesen kann! Auch kein russischer Hacker!

Oder die Anwältin vertritt im Asylverfahren eine Mandantin aus der Türkei. Auch sie muss demnächst die Klagebegründung elektronisch abgeben. Mitlesen kann das der türkische Geheimdienst MIT aber auf keinen Fall. Sicher eben!

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Administration des beA der Bundesnotarkammer übertragen. Für Notare gibt es schon länger das „besondere elektronische Notarpostfach“ (beN). Ist auch supersicher und voll funktionsfähig! Als „mein“ Notar die Unterschriftsbeglaubigung zur Registrierung des beA über das beN an die Notarkammer übertragen wollte, kam das Ding zweimal nicht an. Es funktionierte einfach nicht. Erst nach mehreren Telefonaten der Notariatsangestellten gelang es dann.

Als mein Administrator das beA einrichten wollte, gab es immer wieder Fehlermeldungen und mehrmals war Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern dort notwendig, bevor etwas klappte. Aber alles super einfach!

Um das beA zu verstehen, schickt uns die Bundesrechtsanwaltskammer seit längerer Zeit wöchentlich einen Newsletter. Viele hundert Seiten, die man durcharbeiten soll. Und danach versteht man immer noch nur die Hälfte. Einfach eben!

Wenn ich könnte, würde ich meine Zulassung zurückgeben, damit ich mich an diesem Wahnsinn nicht beteiligen muss.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

gründe des Art. 20 Abs. 2 REST-RL. Richtlinienkonform dürfen die genannten „Missbrauchsindizien“ nur im Rahmen der Prüfung des allgemeinen Ablehnungsgrundes des § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG (Art. 20 Abs. 2f) REST-RL) zu behandeln sein. Dieser aber eröffnet im Rahmen einer gebundenen Entscheidung eine – europarechtlich zu beurteilende – Ermessensausübung. Selbst wenn also „Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen könnte als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt“, darf ein Visumantrag – stets unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Prüfung von Studierfähigkeit und Studienmotivation grundsätzlich in die Prüfungskompetenz der Studieneinrichtung fällt – nur in Einzelfällen und mit umfassender Begründung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 4 REST-RL) abgelehnt werden.

Sprachkenntnisse prüft Universität

In § 16 Abs. 1 S. 2 AufenthG ist jetzt auch eindeutig geregelt, dass die Überprüfung der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse grundsätzlich in die Zuständigkeit der Ausbildungseinrichtung fällt.

Visumverfahren und Ausnahmen

Trotz der Regelung als Anspruchsfall ist weiterhin regelmäßig die Durchführung eines Visumverfahrens notwendig. Wichtig ist hier der Hinweis auf die Änderung der Vorschrift des § 39 Nr. 3 AufenthV: Die Beantragung eines Aufenthaltstitels u. a. nach § 16 Abs. 1 AufenthG aus einem Schengen-Visum bzw. bei sog. Positivstaaten aus einem visumfreien Kurzaufenthalt heraus, ist trotz gegebenem Anspruch explizit ausgeschlossen worden. Für Inhaber von Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten ergibt sich aus der Anspruchsregelung jetzt aber eindeutig das Recht zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken im Inland (§ 39 Nr. 6 AufenthV).

Behörden müssen schnell entscheiden

Nach der Verfahrensgarantie des Art. 34 Abs. 1 REST-RL ist durch die beteiligten Behörden über Anträge auf Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen der REST-RL so rasch wie möglich, spätestens aber 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags schriftlich zu entscheiden.

Ermessensfälle: § 16 Abs. 6, 7 AufenthG

Die beiden weiteren Fallgruppen sollen Konstellationen außerhalb des Anwendungsbereichs der REST-Richtlinie regeln. Hier soll weiterhin nur nach Ermessen entschieden werden.

Bei studienvorbereitenden Sprachkursen bzw. Praktika ohne bereits vorliegende Studienzulassung (§ 16 Abs. 6 Nr. 2, 3 AufenthG) findet sich die wohl einzige Verschlechterung zur bisherigen Rechtslage. Während bislang eine Beschäftigung nur im ersten Jahr der Studiovorbereitung auf die Ferienzeit und auf Praktika beschränkt und danach Beschäftigung für 120 volle bzw. 240 halbe Tage zulässig war, gilt die Beschränkung jetzt während der gesamten Zeit der Studiovorbereitung (§ 16 Abs. 6 S. 3 AufenthG). Studienbewerber kann übrigens nach § 16 Abs. 7 AufenthG im Ermessen weiterhin Visum und Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung für bis zu 9 Monaten erteilt werden.

Studienfachwechsel

Bislang wurde ausländischen Studierenden ein Studienfachwechsel häufig nur innerhalb einer „Probezeit“ von 3 Semestern problemlos gestattet, während ein späterer Fachrichtungswechsel nur ausnahmsweise ermöglicht wurde. Aufgrund der Ausgestaltung des § 16 Abs. 1 AufenthG als Rechtsanspruch wird im Falle einer Zulassung zu einem anderen Studienfach der Studienfachwechsel nun jedenfalls, wenn dadurch eine Gesamtstudiendauer von 10 Jahren (vgl. 16.2.5 VwV AufenthG) nicht überschritten wird, nur noch unter Berufung auf Missbrauchsgründe versagt werden dürfen. Im Übrigen ist umstritten, ob die 10-Jahresfrist überhaupt wirksam ist (vgl. z.B. BayVGH ANA 2009,36 – Dok 1168) oder ob ein Studienfachwechsel überhaupt einen Zweckwechsel darstellt (OVG Bremen, ANA 2011,12 – Dok 1451).

Ausbildung nach Studienabbruch

Nach der neuen Vorschrift des § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG darf jetzt auch nach einem Studienabbruch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b bzw. § 17 AufenthG erteilt werden, wenn ein qualifiziertes (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV) betriebliches oder schulisches Ausbildungsverhältnis in einem Engpassberuf nachgewiesen werden kann, der in der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG) gelistet ist. Diese Vorschrift zielt vor allem auf die Bekämpfung des Fachkräftemangels im Pflegebereich ab. Aufgrund dieses neuen Spurwechsels nach bereits erfolgtem Studienabbruch wird sich die schon bisher zweifelhafte Praxis der flächendeckenden Verfügung von Erlöschensauflagen für den Fall des Studienabbruchs erst recht nicht mehr aufrechterhalten lassen. Nach § 16 Abs. 8 AufenthG ist bei Vorliegen von Gründen, die in der Verantwortung der Ausbildungseinrichtung liegen und die der Ausländer nicht zu vertreten hat, diesem vor nachträglicher zeitlicher Befristung, Widerruf oder Rück-

nahme des Aufenthaltstitels die Möglichkeit zu geben, sich eine andere Ausbildungseinrichtung zu suchen. Auch diese Norm spricht dafür, dass der Gesetzgeber im Falle des Studienabbruchs von den dort genannten Möglichkeiten als Regelfall ausgeht und im Falle der Studienbeendigung gerade nicht ein automatisches Erlöschen beabsichtigt hat.

Aufenthaltstitel nach Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studium kann neben der neuerdings als Rechtsanspruch geregelten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche (§ 16 Abs. 5 AufenthG) jetzt auch ein Aufenthaltstitel zu jedem anderen Zweck erteilt werden (§ 16 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

Europäische Mobilität beim Studium

Mit der neuen Vorschrift des § 16a AufenthG wird der zunehmenden Mobilität ausländischer Studierender Rechnung getragen. Für einen Studienaufenthalt von bis zu 360 Tagen benötigten drittstaatsangehörige Studenten, die über Studienplatz und Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat verfügen, unter bestimmten Voraussetzungen keinen Aufenthaltstitel mehr.

In Umsetzung von Art. 31 REST-RL wurde für diesen Personenkreis ein neuartiges Mitteilungsverfahren (§ 91d Abs. 1 AufenthG) über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zentrale Koordinierungsstelle eingeführt. Die deutsche Bildungseinrichtung hat danach dem BAMF zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Vorlage bestimmter Unterlagen mitzuteilen, dass ein ausländischer Studierender beabsichtigt, einen Teil seines Studiums im Bundesgebiet durchzuführen. Das BAMF nimmt nach Eingang einer solchen Mitteilung keine inhaltliche Prüfung vor, sondern leitet die vollständige Mitteilung sofort an die Ausländerbehörde (ABH) am geplanten Aufenthaltsort weiter. Erfolgt darauf innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang beim BAMF (s. § 20c Abs. 3 S. 2 AufenthG) durch die ABH keine Ablehnung wegen der in § 20c Abs. 3 S. 1 AufenthG geregelten Gründe, ist dem drittstaatsangehörigen Studierenden Einreise und Aufenthalt kraft Gesetzes im Bundesgebiet zum Zweck des Studiums erlaubt, solange der Aufenthaltstitel des ersten Mitgliedstaates gültig ist (§ 16a Abs. 2 AufenthG).

Gem. § 16a Abs. 6 AufenthG ist ihm durch das BAMF dann eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen. Diese deklaratorische Bescheinigung ist rechtlich nicht einem Aufenthaltstitel gleichgestellt. Grundlage für den Aufenthalt im Bundesgebiet ist

weiterhin der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats. In die Bescheinigung sollte durch das BAMF auch die Berechtigung zur studienbegleitenden Beschäftigung eingetragen werden, die allerdings insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf (§ 16a Abs. 2 S. 3 AufenthG). Ein Familiennachzug zum kurzfristig mobilen Studierenden ist nicht vorgesehen.

Unanwendbarkeit der REST-RL

Bestimmte Drittstaatsangehörige, z. B. solche, die internationalen Schutz nach der Qualifikations-RL (2011/95/EU) genießen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der REST-RL. Weitere Ausnahmen von der Anwendbarkeit sind in Art. 2 Abs. 2 REST-RL zu finden.

Nach § 16 Abs. 9 AufenthG kann aber international Schutzberechtigten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU bereits ein Studium aufgenommen haben, nach Ermessen unter bestimmten Voraussetzungen dennoch gestattet werden, einen Teil ihres Studiums in Deutschland zu absolvieren.

Fazit zu Teil 1

Im Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurde im Bereich der Bildungsmigration der 3. Abschnitt des AufenthG neu gestaltet. Neben der Regelung des § 16 Abs. 1 AufenthG als Rechtsanspruch, wurden vor allem im Bereich der Mobilität ausländischer Studierender innerhalb der EU neue Wege eröffnet. Daneben hat der Gesetzgeber durch neue Zweckwechsel- und Übergangsmöglichkeiten während und nach erfolgreichem Abschluss des Studiums beachtenswerte neue Optionen eröffnet, die ins anwaltliche Beratungsprogramm aufgenommen werden müssen.

planta@vpmk.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur rechtswidrigen Abwehr von Zugangsansprüchen aufgrund der früheren „Studenten-RL“ (RL 2004/114/EG) s. auch die Entscheidungen von VG Berlin und OVG Bln-Bbg, ANA 2017, 59 – in diesem Heft.

Zwecks leichter Auffindbarkeit werden für die Mitglieder ins Netz gestellt:

Die „REST-RL“ – RL (EU) 2016/801

Fundstelle: Dokument 2856 a) im Internet

Auszug aus dem Visumhandbuch des AA „Studierende“, Stand 7/2017

Fundstelle: Dokument 2856 b) im Internet

Die „Anwendungshinweise“ des BMI zum Richtlinienumsetzungsgesetz 2017, Stand 14.7.2017

Fundstelle: Dokument 2856 c) im Internet

Das nahezu vollständige Visumhandbuch mit mehreren Hundert Seiten ist nunmehr auch im Internet verfügbar unter www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216369/Visumhandbuch.pdf

Einreise von Schutzsuchenden über die Balkanroute: „illegal“ ist nicht illegal!

Ist das System von Dublin noch zu retten? Der EuGH scheint dies mit der hier besprochenen Entscheidung zu versuchen. Wie ist das in Einklang zu bringen mit dem europäischen Grenzregime und der Genfer Flüchtlingskonvention? Trotzdem war in diesen Fällen eine Einreise nach Deutschland nicht strafbar.

Von RA Rolf Stahmann, Berlin

Ein Lehrstück über die Auslegung gesetzlicher Begriffe stellt diese Entscheidung des EuGH im Verfahren *Jafari* dar: Es ging um die Frage der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß Dublin III. Die Geflüchteten waren 2015 mit vielen Anderen von Serbien kommend ohne Visum über Kroatien nach Slowenien und Österreich eingereist. Die Kroaten hatten sogar ihre Weiterreise per Bus zur slowenischen Grenze organisiert. Die österreichische Asylbehörde lehnte den Asylantrag unter Hinweis auf eine Zuständigkeit Kroatiens ab. Auf Vorlage des österreichischen VGH entschied nun der EuGH, dass die Gestattung der Einreise ohne Visum nicht gleichzusetzen ist mit einer Einreise mit Visum, so dass daraus keine Zuständigkeit gemäß Art. 12 Dublin III abzuleiten ist. Wegen der Definition des Begriffs des Visums in Art. 2 lit. m) Dublin III war eine andere Bewertung auch nicht zu erwarten.

Viel spannender war aber die Frage, ob bei Gewährung von Zugang anlässlich eines Massenzustroms von Schutzsuchenden ein „illegales Überschreiten“ der Außengrenze im Sinne von Art. 13 Dublin III vorliegt. Wäre das nicht der Fall, wäre Österreich als Staat, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde, zuständig gewesen (Art. 3 Abs. 2 Dublin III).

Der Begriff „illegales Überschreiten“ ist in Dublin III nicht definiert. Generalanwältin Sharpston hatte mit dem „Refoulement-Verbot“ der GFK argumentiert, welches in Art. 5 Abs. 4 lit. c) a.F. Schengener Grenzkodex (SGK) umgesetzt worden war. Sie schlug vor, das Überschreiten der Außengrenze nicht als „illegal“, sondern als „gestattet“ anzusehen. Folglich sei Art. 3 Abs. 2 Dublin III anwendbar.

Der EuGH ist dem nicht gefolgt. Er erklärt, dass diese Norm nach dem Zweck der Regelung auszulegen sei. Zwar sei der SGK bei der Auslegung zu berücksichtigen, Sinn und Zweck von Art. 13 Dublin III liege aber in der Zuweisung von Zuständigkeiten und nicht etwa in der – ausländischer – strafrechtlichen – Ahndung rechtswidrigen Verhaltens.

Daraus folgt, dass die Entscheidung des EuGH für die Beantwortung der strafrechtlichen Frage, ob die Einreise eines Geflüchteten nach Deutschland unerlaubt (i.S.v. § 14, §§ 95 ff. AufenthG) war, nichts hergibt. Art. 5 Abs. 4 lit. c) SGK a.F. i.V.m. Art. 31 GFK lassen aufenthaltsrechtlich die Unerlaubtheit der Einreise entfallen (NK-AuslR-Fahlbusch, 2. Aufl. 2016, § 95, Rn. 247 m.w.N., insbesondere die Entscheidungen des BVerwG vom 16.8.1977, 1 C 15.76, NJW 1978, 507 f. sowie 19.5.1981, 1 C 169.79, BVerwGE 62, 215, 223).

Strafrechtlich kann auch nicht von der Annahme einer „illegalen Einreise“ i.S.v. Art. 13 Dublin III auf eine fehlende Erlaubnis der Einreise i.S.v. § 14 AufenthG geschlossen werden. Ohnehin greift darüberhinaus der Strafausschließungsgrund des § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 GFK (dazu ausführlich BVerfG, Beschl. v. 8.12.2014, 2 BvR 450/11, ANA 2015, 22 – Dok 2321).

Und noch etwas hat der EuGH entschieden: Die Ankunft vieler Flüchtlinge ändert zwar nichts an der Anwendung des Zuständigkeitssystems von Art. 7 ff. Dublin III. Eine derartige Situation rechtfertigt aber bei drohenden Verletzungen von Art. 3 EMRK sowie „im Geist der Solidarität“ die Aufnahme von Schutzsuchenden. Dublin III sieht dies in Art. 17 Abs. 1 mit der Möglichkeit des Selbsteintritts ausdrücklich vor.

Die Entscheidung der Kanzlerin und der Regierung vom 4. September 2015, in Ungarn gestrandete Flüchtlinge im Hinblick auf die dortigen chaotischen Zustände einreisen zu lassen, war damit inhaltlich gerechtfertigt.

EuGH, U. v. 26.7.2017, C- 646/16 (Jafari)
Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Bay Larsen, da Cruz Vilaca, Berger, Prechal, Rosas, Arabadžiev, Toader, Safjan, Svaby, Jarasziunas, Fernlund, Rodin
Fundstelle: Dokument 2857 a) im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Wegen der Notwendigkeit, schnelle Gewissheit über die internationalen Verpflichtungen des Mitgliedstaates zu haben, hatte der Präsident des EuGH hier die Durchführung des beschleunigten Verfahrens angeordnet.

EuGH, B. v. 15.2.2017, C-646/16 (Jafari)

Richter: Lenaerts

Fundstelle: Dokument 2857 b) im Internet

In der Süddeutschen Zeitung vom 27.7.2017 hat Prantl über die Entscheidung geschrieben: Sie sei weder Fisch noch Fleisch, sondern Tofu, den sich jeder so würzen kann, wie er will. Obwohl der EuGH weiß, dass die Länder an den Außengrenzen völlig überlastet sind, werde Solidarität als freiwillig bezeichnet. Dabei sei Stupidität Trumpf. Dublin sei ein System der Unverantwortlichkeit, dem die Richter ein Ende zu setzen versäumt haben.

Der zweite Heimatverlust – Exil-Afghanen ohne Rückkehrperspektive

Der Autor stellt den beim VG Gelsenkirchen geübten praktischen Umgang mit Asylklagen in den Zusammenhang mit den verheerenden, aber oft geleugneten Zuständen in Afghanistan. Es wird ein Weg aufgezeigt, Schutzsuchenden aus diesem Land schnell zu einem Status zu verhelfen.

Von RA Manuel Kabis, Dortmund

Seit Iran und Pakistan begonnen haben, Tausende afghanische Flüchtlinge, die zum Teil seit vielen Jahren in ihren Ländern lebten, abzuschicken, flieht ein beträchtlicher Teil dieses Personenkreises nach Europa. Durch die bei uns drohende Abschiebung nach Afghanistan entfällt die ursprünglich möglicherweise vorhandene anderweitige Verfolgungssicherheit, § 27 Abs. 3 S.2 AsylG.

Welchen Schutzstatus kann dieser Personenkreis in Deutschland beanspruchen? Eine individuelle Verfolgung durch einen Verfolgungsakteur (in der Regel die Taliban) ist nach oft jahrelangem Auslandsaufenthalt schwer darstellbar, wenn man nicht etwa zur Annahme einer Gruppenverfolgung schiitischer Hazara kommt, wozu derzeit aber keine Tendenzen in der Rechtsprechung zu erkennen sind. Konvertiten sowie Schwule und Lesben unterliegen hingegen sowohl unmittelbarer staatlicher Verfolgung als auch der Verfolgung durch andere Akteure, wie insbesondere Taliban und IS.

Für die Annahme, es bestehe die Gefahr Opfer willkürlicher Gewalt i. S. d. § 4 AsylG zu werden, spricht Vieles: In der Rechtsprechung scheint sich diese Einschätzung bislang aber zumindest für Exil-Afghanen (noch) nicht durchzusetzen (vgl. Giesler / Wohnig: Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan, Asylmagazin 6/2017 S. 223).

Das BAMF verneint subsidiären Schutz meist unter Hinweis auf Opferstatistiken: Es wird eben zu wenig gestorben in Afghanistan. Ansonsten ist die Praxis des BAMF wirr: Mal wird ein innerstaatlicher Konflikt als lokal begrenzt angesehen (31 von 34 Provinzen gelten als umkämpft; die Taliban sollen 50% des Landes beherrschen!), mal wird auf einen angeblich vorhandenen internen Schutz abgestellt.

Hinsichtlich des Personenkreises der entwurzelten Exil-Afghanen geht die 5. Kammer des VG Gelsenkirchen einen anderen Weg: Jedenfalls für Familien und Alleinerziehende erkennt das Gericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AsylG. Unter gründlicher Auswertung der Erkenntnisquellen kommt das VG zu dem Schluss, dass die Sicher-

ung des menschenrechtlichen Existenzminimums nicht gelingen wird, wenn wegen des Auslandsaufenthalts keine sozial absichernde Anbindung an eine funktionierende Großfamilie besteht bzw. die Restfamilie in Afghanistan nicht auf sicherem Weg zu erreichen ist. Wer Afghanistan-Asylverfahren bearbeitet, kann nicht wirklich überrascht sein von diesem Ergebnis.

Einer Betrachtung wert ist aus anwaltlicher Sicht aber die Verfahrenspraxis der 5. Kammer: In der Regel erfolgt nach kurzer Verfahrensdauer – oder auf Anregung der Prozessbevollmächtigten – ein richterlicher Hinweis auf die beschriebene Spruchpraxis verbunden mit der Anfrage, ob das Verfahren auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beschränkt werde. Erfolgt sodann die teilweise Klagerücknahme, folgt das Urteil unter Verzicht auf mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO auf dem Fuß. Soweit ersichtlich werden aktuell alle Urteile rechtskräftig. Folge: Bereits nach drei bis sechs Monaten haben die Betroffenen das Verfahren hinter sich und Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Wegen der Rechtskraftwirkung des Urteils und der Bindungswirkung des Abhilfebescheids gemäß § 42 AsylG spielt die zunächst nur einjährige Dauer der Aufenthaltserlaubnis keine Rolle: Die Ausländerbehörde muss die AE verlängern, ohne jeden Beurteilungsspielraum über das Bestehen des Abschiebungsverbots. Die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung ergibt sich aus § 26 Abs. 4 AufenthG.

Freilich mag es in Fällen, in denen etwa der Familiennachzug im Hintergrund steht, angeraten sein, die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bis zum Ende aufrecht zu erhalten. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt bei der Verpflichtungsklage ist bekanntlich derjenige der mündlichen Verhandlung. Ein weiteres Vordringen der Taliban und eine Verschärfung der Lage zumindest im Sinne der Regelung zum subsidiären Schutz könnte sich angesichts der Verfahrensdauern in der Rechtsprechung daher noch niederschlagen. Aus Sicht des Autors ist den meisten Betroffenen jedoch geholfen, wenn die Zeit der Unsicherheit kurz ist und sie eine Aufenthaltserlaubnis in Händen halten, mag diese auch sozialrechtlich oder bei der großen Streitfrage der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer gewisse Nachteile besitzen. Die meisten Ausländerbehörden sehen nämlich unter Hinweis auf die Regelungen der Aufenthaltsverordnung keinen Anlass, aus der Befreiung von der Passpflicht in § 5 Abs. 3 AufenthG mehr Konsequenzen herzuleiten als die Ausstellung des in § 48 Abs. 4 AufenthG zwingend vorgesehenen Ausweiser-

satzes (überzeugend dagegen: NK-AuslR/Möller, § 48 AufenthG, Rn.60).

Zur Praxis des VG Gelsenkirchen gehört auch, dass Prozesskostenhilfe für alle Streitgegenstände bewilligt wird, wenn der Antrag vor der Teilklagerücknahme gestellt wurde. Angesichts der tatsächlich und rechtlich schwierigen Lage in Afghanistan erscheint dies folgerichtig, gemessen an der Praxis anderer Gerichte muss auch das hervorgehoben werden.

kabis@koenigswall.de

Feststellung „missbräuchlicher“ Vaterschaftsanerkennung und die Notariatspraxis

In einer Nacht- und Nebelaktion hat der Innenausschuss des Bundestages im Mai 2017 vorgeschlagen, in das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ Vorschriften zur Verhinderung angeblich ständig vorkommender missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen aufzunehmen. Der Bundestag ist dem gefolgt (BGBl I 2017, 2780). Wiederrum, wie schon beim ersten Mal, in einem verfassungswidrigen ähnlichen Gesetz (s. ANA 2014,11 – Dok 2038), ohne auf irgendwelches empirisches Material zurückzugreifen, was das BVerfG bereits 2013 bemängelt hatte.

Der Darmstädter Verwaltungsrichter und Experte für Migrationsrecht, Dr. Klaus Dienelt, schrieb dazu auf seiner Internetseite www.migrationsrecht.net, das Gesetz sei wegen des Dilettantismus, mit dem es gestrickt wurde, kaum anwendbar. Dem widerspricht der Autor dieses Beitrages aus notarieller Erfahrung:

Von RAuN Dirk Siegfried, Berlin

Ich halte die Einschätzung von Dienelt, wonach das Gesetz dilettantisch gemacht und zu erwarten sei, dass die Vorschriften in der Praxis weitgehend leerlaufen, für leider nicht zutreffend. Zunächst noch zuzustimmen ist ihm zwar in seiner Feststellung, dass das Gesetz – Wohlwollen von Urkundspersonen vorausgesetzt – umgangen werden kann. Er unterschätzt jedoch, wie effektiv genau solches Wohlwollen durch die Neuregelung untergraben wird. Das Gesetz öffnet vielmehr der Willkür Tür und Tor. Und es ist ja gerade das Merkmal von Willkür, Spielräume zu belassen, die in alle Richtungen genutzt werden können. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eben doch gegen das Willkürverbot verstößt, wenn der Gesetzgeber die Grenze zwischen Missbrauch und bestimmungsgemäßem Gebrauch der Vaterschaftsanerkennung nicht selber zieht, sondern dies den Urkundspersonen überlässt.

Dies ist meines Erachtens auch kein Zufall: Es sollte die Gefahr vermindert werden, dass das BVerfG dem Gesetzgeber erneut einen verfassungswidrigen Generalverdacht attestiert. Dies soll offenbar dadurch vermieden werden, dass nur „Anzeichen“ aufgelistet werden und es scheinheilig den Urkundspersonen überlassen wird, hieraus auf „konkrete Anhaltspunkte“ zu schließen.

Schon unter dem alten Recht, wenn auch häufig dagegen verstößend, haben diverse Jugendämter gerade in aufenthaltsrechtlich prekären Fällen, z.B. bei fehlenden Ausweisdokumenten, Beurkundungen abgelehnt. Leider haben auch viele Notariate, trotz Urkundsgewährungsverpflichtung, sich bereits bisher die unangenehm kostenfreien Vaterschaftsanerkennungen vom Halse gehalten.

Schon wenige Wochen nach Inkrafttreten der Neuregelung ist nun aber festzustellen, dass sich die Situation erheblich verschärft hat. Es ist offenbar kaum noch möglich, Notariate oder gar Jugendämter für die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen zu finden, wenn eines der gesetzlich aufgelisteten „Anzeichen“ vorliegt.

Einige Urkundspersonen werden erleichtert sein, nun endlich einen handfesten Grund für die Verweigerung zu haben. Viele andere sind verunsichert in Bezug auf die vom Gesetz an sie gerichteten Erwartungen: Ob und wie sie nun selbst nach „Anzeichen“ suchen sollen, ob und wann sie sich auf etwaige Angaben der Beteiligten – z.B. zum Vorliegen einer biologischen Vaterschaft – verlassen dürfen und vor allem, wann und wie aus „Anzeichen“ konkrete „Anhaltspunkte“ werden, weshalb sie das Verfahren auszusetzen haben. Was kein Wunder ist. Das Gesetz und auch die Bundesnotarkammer lassen sie in allen diesen Fragen allein. Der Ausweg ist einfach und vorgezeichnet: Schon die Ankündigung, eventuell nicht beurkunden zu dürfen, reicht in aller Regel zur Erledigung des Beurkundungsauftrages.

An einer formalen Aussetzung des Verfahrens und einer Mitteilung an die Ausländerbehörde haben in aller Regel weder die Notariate noch die Beteiligten ein Interesse. Die Rechtsverweigerung funktioniert also im rechtsmittelfreien Raum. Es reicht dazu, niemanden zu finden, der die Beurkundung vornimmt. Betroffen sind nicht nur die meines Erachtens ohnehin kaum praxisrelevanten und maßlos aufgebauchten Fälle, in denen Hartz IV-Empfänger gegen horrenden Summen angeblich hunderte von Vaterschaften anerkennen. Vor allem trifft es diejenigen, bei denen die gesetzlich gelisteten „Anzeichen“ vorliegen. Z. B. alle die, die bisher nach einer Vaterschaftsanerkennung aus einem illegalen Aufenthalt auftauchen, eine Identitätstäu-

schung offenbaren oder bisher nicht präsentierte Reisepässe vorlegen können.

Das Erschweren von Legalisierungsvorgängen in diesen und anderen Fällen funktioniert so gut, dass es schwer fällt, dem Gesetzgeber fehlende Absicht zu unterstellen. Ob aber Absicht oder nicht: Das Gesetz hat eine neue Situation geschaffen, mit der zunächst einmal umgegangen werden muss. Zum einen wird sich der Termindruck bei den weiterhin zur Beurkundung bereiten Notariaten erhöhen, zum anderen sollte möglichst vermieden werden, dass diese unnötig das Vorliegen von „Anzeichen“ i.S.v. § 85a AufenthG annehmen müssen.

Ich habe daher einen Aufnahmebogen entwickelt, den ich beifüge, gerne auch zur Verwendung in anderen Notariaten. Meines Erachtens können die Verfahren bei den Notariaten strukturiert und beschleunigt werden, wenn bei der Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung dieser Aufnahmebogen vollständig ausgefüllt und mit Kopien der erforderlichen Dokumente vorgelegt wird.

Auch wird so meines Erachtens das Risiko des Anscheins von Bösgläubigkeit vermindert. Andererseits hoffe ich, auf diesem Weg zu vermeiden, dass Beteiligte unnötig unwahr erklären, es liege eine biologische Vaterschaft vor. Auch der Anspruch auf die Verrechtlichung einer nicht-biologischen oder – nicht unbedingt – biologischen Vaterschaft, die das BVerfG ausdrücklich als legitim erklärt hat, sollte weiterhin selbstbewusst geltend gemacht werden können. Anderenfalls ist die Debatte darüber, wie vermieden werden kann, dass illegale Ausländer sich Vaterschaftsanerkennungen „erschleichen“ und eine nochmalige Verschärfung des Gesetzes bereits vorgezeichnet.

Da mir jedenfalls die Missbrauchsfälle, die zur Begründung der Neuregelung herangezogen wurden, bisher nicht begegnet sind, hoffe ich, dass auf diesem Wege in allen Fällen, in denen bisher beurkundet werden konnte, auch weiterhin beurkundet werden kann. Sollte einmal eine Aussetzung des Verfahrens mit der damit verbundenen Folge der Aussetzung einer Abschiebung gewünscht sein, sollte dies ausdrücklich klargestellt werden.

Anmerkungen des Redakteurs:

Wo eine Vaterschaftsanerkennung (mit Zustimmung der Mutter) nicht wirksam erklärt werden kann, entfaltet auch eine gemeinsame Sorgeerklärung (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) keine Wirkung.

Es werden ins Netz gestellt:

Rundschreiben der BNotK vom 7.7.2017

Verfasserin: Dr. Nicola Hoischen

Fundstelle; Dokument 2858 a) im Internet

„Aufnahmebogen“ von RAuN Siegfried

Fundstelle: Dokument 2858 b) im Internet

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einwendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Antisemitismus auf dem Vormarsch – zunehmende Sorge jüdischer Bürger

Nach Angaben der Bundesregierung wurden im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 681 antisemitische Straftaten registriert. Davon gingen 632 auf das Konto von Rechtsextremisten. Von den 339 Tatverdächtigen haben 91 % die deutsche Staatsangehörigkeit.

Auch vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung entschlossen, einer Empfehlung der OSZE (ANA 2017, 23 – Dok 2760) und des Europäischen Parlaments zu folgen und in die Arbeitsdefinition von Antisemitismus auch israelbezogenen Antisemitismus aufzunehmen. Dadurch dürfte sich die Zahl erfasster Straftaten wohl noch erhöhen.

Die Amadeu Antonio Stiftung hat ihr „Lagebild Antisemitismus 2016/2017“ veröffentlicht. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Antisemitismus offener und aggressiver ausgelebt wird. Die Veröffentlichung befasst sich mit antisemitischen Vorstellungen in der Mitte der Gesellschaft, bei Rechtsextremen und Rechtspopulisten, in muslimisch geprägten Milieus, unter Geflüchteten, bei der Linken und im ländlichen Raum.

Eine Studie der Universität Bielefeld und der Frankfurt University of Applied Sciences „Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland – ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus“ zeigt auf, wie beunruhigt in Deutschland lebende Menschen jüdischen Glaubens durch die Zunahme des Antisemitismus sind. Juden sehen pessimistisch in die Zukunft. Sie sind verunsichert durch Diskriminierungen, Beleidigungen, Belästigungen und auch durch körperliche Angriffe.

MIGAZIN, Artikel vom 29.9.2017

Verfasser: Redaktion

Fundstelle: Dokument 2859 a) im Internet

„Lagebild Antisemitismus 2016/2017“

Verfasser: Amadeu Antonio Stiftung

Fundstelle: Dokument 2859 b) im Internet

Studie von April 2017

Verfasser: Andreas Zick,

Andreas Hövermann, Silke Jensen,

Julia Bernstein, Nathalie Perl

Fundstelle: Dokument 2859 c) im Internet

Missbrauch des BVerfG? Oder Missbrauch der Missbrauchsgebühr?

Hier geht es um einen Eilantrag an das BVerfG. Die Abschiebung eines Afghanen war für den 12.9.2017 terminiert. Laut Ankündigung der Bundesregierung sollten an diesem Tag lediglich Straftäter abgeschoben werden. Der Mann war zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt.

Am 11.9.2017 stellte sein Anwalt einen Eilantrag an das VG, in dem er nicht nur zahlreiche Lageberichte zur dramatisch verschlechterten Situation vorlegte, sondern auch ein 29-seitiges Gutachten zur individu-

ellen Gefährdungssituation des Mannes. Dieser Antrag wurde vom VG noch am selben Tag mit unhaltbarer Begründung, wie das BVerfG feststellt, abgelehnt und dem Anwalt abends zugestellt.

Am späten Nachmittag/frühen Abend des 12.9.2017 wurde aus dem Büro des Anwalts per Fax ein Eilantrag im Umfang von ca. 470 Seiten an das BVerfG übertragen, weil die Abschiebung unmittelbar bevorstehe. Der Afghane war aber untergetaucht, was der Anwalt am 13.9.2017 dem BVerfG mitteilte. Nach Angabe des Beschlusses soll der Anwalt danach auf telefonische Rückfrage erklärt haben, dass er am Morgen des 12.9.2017 vom Untertauchen erfahren hatte. Das BVerfG lehnt den Eilantrag ab: Neben Hinweisen auf einige nicht vorgelegte Unterlagen, (z. B. zwei Ablehnungsbescheide des BAMF) und dem Vorwurf, bestimmte Rügen gegen den Beschluss des VG nicht hinreichend begründet zu haben, ist Hauptgrund für diese Entscheidung, dass wegen des Untertauchens des Mannes eine Eilentscheidung überhaupt nicht notwendig sei.

Dem Anwalt, dessen Name entgegen sonstiger Übung beim BVerfG nicht mitgeteilt wird, weshalb die Redaktion ihn auch nicht näher befragen kann, wird zudem die höchstmögliche „Missbrauchsgebühr“ von 2.600,00 EUR auferlegt.

Begründung hierfür: Der Anwalt habe das BVerfG getäuscht. Dieses müsse es nicht hinnehmen, durch erkennbar missbräuchliche Anträge an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert zu werden. Da der Anwalt mitgeteilt hatte, dass er schon am Morgen des 12.9.2017 vom Untertauchen des Afghanen wusste, sei es offenkundig, dass die angeordnete Abschiebung nicht stattfinden konnte. In dem erst nach Erlangung dieses Wissens gestellten Eilantrag liege daher ein Missbrauch. Diese Täuschung sei auch deshalb besonders gewichtig, weil die zuständige Kammer beim BVerfG Zeit hatte aufwenden müssen, zu einem Zeitpunkt als andere Eilanträge wegen der unmittelbar bevorstehenden Sammelabschiebung zu erwarten waren.

Und dann noch folgender interessanter Satz: „Hätte der Bevollmächtigte für den unwahrscheinlichen Fall, dass sein Mandant noch im Laufe des 12. September 2017 aufgegriffen worden wäre, Vorsorge treffen wollen, wäre es möglich gewesen, dem Bundesverfassungsgericht für diesen Fall unter Beifügung relevanter Unterlagen ein eilbedürftiges Rechtsschutzbegehren anzukündigen, ohne den Antrag bereits zu stellen“.

Diesen Hinweis wird man sich für vergleichbare Fälle merken müssen! Ob das allerdings praxisgerecht ist, muss bezweifelt werden.

*BVerfG, B. vom 14.9.2017, 2 BvQ 56/17
Richter: Kessal-Wulf, König, Maidowski
Fundstelle: Dokument 2860 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Wir wissen, dass die zuständige 1. Kammer des 2. Senats des BVerfG oftmals „Gewehr bei Fuß“ steht, insbesondere wenn es um Flugabschiebungen geht. Wir wissen auch, dass in solchen Fällen in Karlsruhe oftmals bis in die Nachtstunden gearbeitet wird. Wir wissen das zu schätzen.

Allerdings wissen wir auch, welch immenser Aufwand bei einem Eilantrag an das BVerfG auf anwaltlicher Seite anfällt und wie

manchmal binnen kürzester Frist (wie hier) umfangreichste Unterlagen an das BVerfG übertragen werden müssen.

Was wir nicht wissen, sind die Motive des Anwalts, den Eilantrag einzureichen. Der Beschluss teilt hierzu nichts mit. Er klingt so, als sei der anwaltliche Berufskollege nur befragt worden, wann er vom Untertauchen erfahren hat. Wollte er vielleicht tatsächlich Vorsorge für den Fall des Aufgreifens seines Mandanten noch vor dem Abflug treffen? Das wäre nicht ganz unrealistisch. Immerhin wird mitgeteilt, dass die Behörden am Abflugtag mehrere Versuche unternommen hatten, den Afghanen aufzufinden. Insoweit ergibt sich der Anschein, als sei unserem Berufskollegen nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden.

Wenn der anwaltliche Kollege dies liest, wäre die Redaktion froh, wenn er sich mit uns in Verbindung setzen könnte, damit zu dieser Entscheidung ggf. noch einmal nachberichtet werden kann.

Ergänzte Übersicht über Identitäts-, Reise- und Aufenthaltsdokumente

In ANA 2014, 46 hatten wir bereits auf eine Internetseite des Rats der EU hingewiesen, die Musterdokumente und Muster-Aufenthalts-titel enthält.

Die Liste ist zwischenzeitlich „umgezogen“. Sie wurde außerdem umfangreich ergänzt.

*PRADO – Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: www.consilium.europa.eu/prado/DE*

Datenschutz für Geflüchtete

Angesichts prekären Datenschutzes für Flüchtlinge bei massiver Zunahme von Datenverarbeitung in diesem Bereich, ist im Internet eine Mailingliste verfügbar. Dort werden Informationen zum Thema eingestellt und man kann sich auch für einen Rundbrief eintragen. Der Link lautet: <https://lists.posteo.de/listinfo/datenflucht>.

Informationen v. 11.8.2017

Verfasser: Erik Töpfer, DIMR Berlin

Fundstelle: Dokument 2861 im Internet

Verfassungsschutz: Unterwanderungsversuch durch türkischen Geheimdienst (MIT)

Auf eine ausführliche Anfrage im Bundestag muss die Bundesregierung „durch die Blume“ bestätigen, dass es gezielte Unterwanderungsversuche durch den MIT beim Bundesamt für Verfassungsschutz gegeben hat.

Auf die weitaus meisten Fragen allerdings verweigert sie öffentliche Auskunft, da die Antworten „im Hinblick auf das Staatswohl“ nur mit Geheimhaltungsstufe oder überhaupt nicht beantwortet werden dürften.

Bundesregierung, Antwort v. 18.8.2017

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: BT-Drs. 18/13353 &

Dokument 2862 im Internet

Leaks aus Syrien

Von einem Mann, der in Homs leben soll, wird eine Webseite betrieben, die augenscheinliche geleakte Informationen aus dem Regierungsapparat Syriens veröffentlicht. Dort sollen auch Namen von Wehrdienstentziehern aus Syrien verfügbar sein.

Internseite auf Arabisch:

<https://leaks.zamanalwsl.net/matlobeen.php>

Seite auf Englisch:

<https://en.zamanalwsl.net/>

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

EMRK

EMRK gibt „Recht auf Rechte“: „Push Backs“ menschenrechtswidrig

Mit Unterstützung der Organisation ECCHR aus Berlin haben zwei Afrikaner, stellvertretend für Viele, eine weitere wichtige Festlegung durch den EGMR erreicht. Sie hatten, zusammen mit ca. 70 anderen Personen zwei der drei Grenzzäune der spanischen Enklave Melilla überwunden, als sie von spanischen Behörden ohne jede weitere Prüfung nach Marokko zurückgeschickt wurden. Das geschah wie folgt: Die Spanier öffneten einen Teil des Zaunes und ermöglichten so den Marokkanern, die Flüchtenden zurück zu holen. Es gibt auch Filmaufnahmen, die von brutaler Gewalt der spanischen Behörden zeugen. Die wichtigsten Festlegungen des EGMR:

– Art. 1 EMRK (territoriale Anwendbarkeit) gilt auch für diese Situation, was die Spanier bestritten hatten. Die Beschwerdeführer unterstanden der rechtlichen Kontrolle Spaniens, unabhängig von der Frage, ob die Grenzzäune auf spanischem oder marokkanischem Gebiet stehen.

– Hier hat eine illegale Kollektivausweisung (Art. 4 des Protokolls Nr. 4) stattgefunden.

– Außerdem ist Art. 13 EMRK verletzt, weil ein Recht auf wirksame Beschwerde zu keinem Zeitpunkt bestand.

Die Entscheidung ist nur in Französisch verfügbar. Ins Netz gestellt wird die englische Presseerklärung.

*EGMR, U. v. 3.10.2017, Az 8675/15 u. a.
Richter: Lubarda, Lopez Guerra, Keller, Dedov, Pastor Vilanova, Polackova, Serghides
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 2863 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch EGMR, ANA 2012, 10 – Dok 1607: Die EMRK gilt auch auf hoher See. Ferner OVG NRW, ANA 2015, 15 – Dok 2285: Zur Festnahme durch deutsche Marinesoldaten im Golf von Aden. Mit Unterstützung des ECCHR ist eine weitere, noch nicht entschiedene, Beschwerde gegen eine Push-Back-Operation an der mazedonisch-griechischen Grenze anhängig.

EU-Recht

Systematische Grenzkontrollen im Schengen-Raum unzulässig

Der EuGH hat entschieden über einen Vorlagebeschluss des AG Kehl (ANA 2016, 5 – Dok 2441 – dort ist auch der Fall näher beschrieben).

Wichtigste Erkenntnisse:

– Art. 67 Abs. 2a EUV und Art. 20, 21 Schengener Grenzcodex verbieten es, die Identität jeder Person, unabhängig von ihrem Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände, zu kontrollieren, es sei denn, gesetzliche Regelungen geben den erforderlichen Rahmen vor, damit nationale Maßnahmen nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben.

– Wenn die Polizei in Zügen und auf Bahnanlagen befugt ist, jede Person einer Kontrolle ihrer Identität und/oder ihrer Grenzübertrittspapiere zu unterziehen, müssen im nationalen Recht gleichfalls Konkretisierungen und Einschränkungen bestimmt sein, die Intensität, Häufigkeit und Selektivität der Kontrollen bestimmen.

Was in dieser Zeitung immer wieder geschrieben wurde, ist: § 21 Abs. 1 Nr. 3 BPolG ist europarechtswidrig. Dieses Verdikt ist nun wahrscheinlich, wenn der Amtsrichter in Kehl, wofür ihn der EuGH für zuständig erklärt hat, feststellt, dass im nationalen Recht keine der vom Luxembourger Gericht geforderten Einschränkungen bestehen.

EuGH, U. v. 21.6.2017, C-9/16 (A)

Richter: Silva de Lapuerta, Regan, Bonichot, Arabadjiev, Rodin

Fundstelle: Dokument 2864 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das OVG Koblenz (ANA 2016, 28 – Dok 2532 a) hielt allerdings die Bestimmungen des BPolG für europarechtskonform.

S. auch die Entscheidung des EuGH im Fall Melki, ANA 2013, 34 – Dok 1363 a). Ferner VG Stuttgart, ANA 2015, 52 – Dok 2404.

Die Bundesregierung hatte vor dem EuGH damit argumentiert, dass die „Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung (Best Grepo – auch BRAS 120 genannt) ausreichende Sicherungen enthielten, damit Maßnahmen der BPol nicht verbotene Grenzkontrollen darstellen. Dies muss bezweifelt werden. Zu den „Best Grepo“ des Jahres 2014 s. ANA 2015, 52 – Dok 2410.

Einreise/Visa

Anspruch auf „Studentenvisum“ für Drittstaatsangehörigen

Obwohl die „REST-RL“ die alte „Studenten-RL“ abgelöst hat (s. dazu der Artikel des Einsenders, ANA 2017, 53 – in diesem Heft) sind die hier vorzustellenden schon etwas älteren Entscheidungen wichtig. Sie zeigen, dass schon nach altem EU-Recht die vom AA beanspruchte Prüfungscompetenz hinsichtlich der Sinnfülle und der Erfolgsaussichten des von einem Drittstaatsangehörigen angestrebten Studiums in Deutschland nach Zulassung durch die Hochschule unzulässig ist.

Hier war ein Student aus Kamerun, der nacheinander der Botschaft insgesamt fünf Zulassungsbescheinigungen deutscher Hochschulen vorgelegt hatte und dessen Visumanträge immer wieder abgelehnt worden waren. Die deutsche Auslandsvertretung hatte den „Eindruck“, dass der Mann hier gar nicht studieren, sondern ein Aufenthaltsrecht für Deutschland erreichen wolle. Außerdem habe er beim Abitur eher schlechte Noten erhalten und auch die Tatsache, dass er als Drittbester die Aufnahmeprüfung für ein Hochschulinstitut in Kamerun bestanden hatte, sei unerheblich, denn diese Einrichtung sei „im Bereich der Naturwissenschaften niveaumäßig eher als schwach einzuschätzen“. Außerdem gelte die „Studenten-RL“ gar nicht für den vorliegenden Fall, da sie nur Anwendung fände auf unbedingte Zulassungen, und im Fall des jungen Mannes verlangten die Hochschulen ja zunächst den Nach-

weis deutscher Sprachkenntnisse oberhalb des von ihm bereits erreichten Niveau B1.

Unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH im Fall *Ben Alaya* (ANA 2014, 46 – Dok 2148) verpflichtete das VG zur Erteilung des Visums. Es lag ein Anspruch vor, auch wenn damals in § 16 AufenthG noch von Ermessen gesprochen wurde. Auch der Versuch des AA, die Entscheidung *Ben Alaya* einschränkend auszulegen, verfiel nicht. Weil dem AA diese Entscheidung nicht gefiel, stellte es Zulassungsantrag beim OVG, eher schlecht begründet. U. a. machte man „Grundsatzbedeutung“ geltend.

Hierzu das OVG: Nach der Entscheidung des EuGH im Fall *Ben Alaya* stellt sich eine Grundsatzfrage nicht und die bedingte Zulassung zum Studium unter der Voraussetzung des Ablegens der Sprachprüfung ist i. S. d. „Studenten-RL“ eine Zulassung zum Studium, die in den Anwendungsbereich der RL fällt. Der Zulassungsantrag wird zurückgewiesen.

Einsender: RA Christoph von Planta, Berlin

VG Berlin. U. v. 28.10.2014, VG 13 K 183.14 V

Richter: Schubert

Fundstelle: Dokument 2865 a) im Internet

OVG Bln-Bbg., B. v. 20.5.2015, OVG 3 N 120.14

Richter: Dr. Riese, Maresch, von Lampe

Fundstelle: Dokument 2865 b) im Internet

Aufenthalt

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Familienangehörige von Deutschen: Wird es auch durch Kinder vermittelt?

Immer wieder wird in Rechtsprechung und Lehre – zumeist ohne substanzhaltige Begründung – behauptet, dass die Erreichung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nur für Ehegatten Deutscher und nicht auch für Eltern Deutscher möglich sei. Und dies, obwohl in § 28 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch die Elternteile von Deutschen benannt sind und in § 28 Abs. 3 S. 1 AufenthG uneingeschränkt auf § 31 AufenthG verwiesen wird. Hier ist eine 60-jährige Palästinenserin aus dem Libanon, die seit über 30 Jahren in Berlin lebt. Mehrere ihrer Kinder sind Deutsche. Alle ihre Kinder und Enkelkinder leben in Deutschland. Als die jüngste Tochter volljährig wurde, verweigert die ABH die Verlängerung ihres zuvor nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG inne gehaltenen Aufenthaltstitels. Sie lebe ja nicht mehr mit ihrer Tochter zusammen. Sie könne in den Libanon zurückkehren, denn sie sei ja 2012 einmal nach dort gereist.

Das VG übernahm alle Argumente der ABH und wies die Klage ab.

Das OVG lässt die Berufung zu. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Ansicht des VG, wonach für die Verlängerung des Aufenthaltstitels von Eltern deutscher Kinder einzig § 28 Abs. 3 S. 2 AufenthG einschlägig sei.

Einsender: RA Jürgen Moser, Berlin

OVG Bln-Bbg., 3 N 161.16

Richter: Dr. Riese, Becker, Dr. Moll

Fundstelle: Dokument 2866 a) im Internet

VG Berlin, U. v. 18.11.2016, VG 10 K 6.16

Richterin: Krisch

Fundstelle: Dokument 2866 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Darmstadt und HessVGH, ANA 2014, 40 – Dok 2142

Rechtswidriges aus Berlin: Anerkannte erhalten lange keinen Aufenthaltstitel

Aufgrund einer Presseinformation des Flüchtlingsrats Berlin wandte sich der Abgeordnete Volker Beck, MdB, an den Berliner Innensenator. Flüchtlingsrat und Abgeordneter bemängeln, dass die Berliner Ausländerbehörde anerkannten Schutzberechtigten die unverzügliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG) verweigern und sie monatelang mit Fantasiedokumenten abspeisen. Ein solches „Dokument“ besteht aus einem simplen DIN A4 Blatt und weist nicht einmal ein Lichtbild auf. In der Bescheinigung wird erklärt, dass sie gültig sei als Bestätigung des erlaubten Aufenthaltes und in Verbindung mit der (wegen Anerkennung erloschenen – § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AsylG) Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung. Laut dem „Dokument“ sei Erwerbstätigkeit gestattet, aber es sei „Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“. Ausreisen und Wiedereinreisen sind mit einem solchen frei erfundenen Papier auch nicht möglich.

Der Berliner Innensenator schreibt dem Abgeordneten in einer Art Serienbrief, den er so oder so ähnlich auch an andere Personen verschickt, dass schon alles seine Richtigkeit habe. Man müsse sich erst vergewissern, ob der Anerkannte auch wirklich die angegebene Identität habe. Oftmals würden vom BAMF erst spät Dokumente übersandt. Diese müssten dann auch noch geprüft werden. Der Gesetzgeber habe in § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG „bewusst entschieden, dass dem Betroffenen für die Zeit zwischen der Bescheiderteilung des BAMF und der Ausstellung des eAT nur eine eingeschränkte Rechtsposition eingeräumt wird ()“. Außerdem teilt der Herr Senator noch mit, dass die Bescheinigung mittlerweile für 15 Monate (!) ausgestellt würde. So lange kann es also dauern, bis anerkannte Flüchtlinge endlich ihren Aufenthaltstitel in Händen halten.

Das Ganze, so teilt der Innensenator auch noch mit, sei wegen des Anschlags am Breitscheidplatz und wegen der Gefährdungslage in Europa notwendig.

Das das Verfahren evident rechtswidrig ist und nach deutschem und europäischem Recht der Aufenthaltstitel schnellstmöglich und ohne Vorlage von Identitätspapieren (§ 5 Abs. 3 AufenthG) zu erteilen ist, scheint den Senator nicht zu berühren. Ebenso wenig der Umstand, dass den Betroffenen nicht einmal eine Fiktionsbescheinigung erteilt wird, auf die sie zumindest wegen § 25 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 AufenthG Anspruch haben.

Wie wohlthuend und schnell in anderen Bundesländern verfahren werden kann, belegt ein Erlass des niedersächsischen Innenministers.

Einsender: Georg Classen, Berlin

Presseerklärung Flüchtlingsrat Berlin v. 7.3.2017

Fundstelle: Dokument 2867 a) im Internet

Erlass IM Niedersachsen v. 5.7.2017

Fundstelle: Dokument 2867 b) im Internet

„Bescheinigung“ aus Berlin v. 29.12.2016

Verfasserin: Leider geschwärtzt

Fundstelle: Dokument 2867 c) im Internet

Einsender: Christoph Tometten, Berlin
Schreiben Volker Beck, MdB, v. 19.7.2017
Fundstelle: Dokument 2867 d) im Internet
Antwort Innensenator Berlin
Verfasser: Andreas Geisel
Fundstelle: Dokument 2867 e) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es ist bedauerlich, dass selbst Organisationen wie der Berliner Flüchtlingsrat meinen, sie müssten auf der Bescheinigung die Namen von öffentlich-rechtlich Bediensteten, die rechtswidrig agieren, schwärzen. In einer Demokratie ist genau das Gegenteil notwendig: Namen müssen bekannt gegeben werden, weil das vielleicht hilft, Rechtswidrigkeiten einzudämmen.

Aufenthaltsbeendigung

Vorsicht Falle: Erfindung einer „Abschiebungsanordnung“ durch BVerwG

Was zunächst im Gewand einer Entscheidung zur Erstattungspflicht für Abschiebungskosten daher kommt, enthält eine wichtige Aussage zur Rechtsqualität einer ziemlich häufig vorkommenden Wendung in behördlichen Ausweisungsverfügungen:

Eine Ausländerin saß in Sicherungshaft, als ihrem Anwalt eine Ausweisungsverfügung zugestellt wurde. Im Tenor auch folgende nicht seltene Textpassage: „Gemäß § 58 Abs. 3 AufenthG wird Ihre Mandantin aus der Abschiebungshaft in ihr Heimatland (Peru) abgeschoben.“ Was als bloßer Hinweis auf die Rechtslage verstanden wurde, und sicherlich auch in anderen Fällen regelmäßig so verstanden wird, erstarkt vor den Augen des BVerwG, wie schon zuvor beim OVG Hamburg, zur im Gesetz gar nicht vorgesehenen „Abschiebungsanordnung“.

Und weil die Ausweisungsverfügung mit ihrem gesamten Inhalt lange nach der Abschiebung bestandskräftig geworden war, ergab sich nach Ansicht des BVerwG folgende Konsequenz für die Erstattung der Kosten der Flugabschiebung:

– Zunächst hält der Senat zwar erneut fest, dass für Abschiebungskosten nur gehaftet werden muss, wenn die zur Durchsetzung ergriffenen Amtshandlungen den Ausländer nicht in seinen Rechten verletzen.

– Aus der Bestandskraft der Ausweisungsverfügung in der die angebliche „Abschiebungsanordnung“ enthalten war, folge aber, dass die Fehlerhaftigkeit einer Abschiebung, selbst wenn – wie hier – Bestandskraft erst nach Vollzug der Abschiebung eintritt, nicht mehr geltend gemacht werden könne. Die Abschiebungsanordnung habe sich mit dem Vollzug der Abschiebung nicht erledigt, sondern erzeuge weiterhin rechtliche Wirkungen. Sie bilde ja die Grundlage für den Leistungsbescheid über die Erhebung der Abschiebungskosten. Die gegenteilige Auffassung (Urteil vom 8.5.2014, 1 C 3.13, InfAuslR 2014, 3258) wird aufgegeben.

– Auch der Umstand, dass die Ausländerin vor der Abschiebung aus der Haft entlassen worden war und sich freiwillig zur Abschiebung einfindet, ändere am gefundenen Ergebnis nichts. Die „angeordnete Abschiebung“ habe angeblich nicht unter der Bedingung gestanden, dass sie aus der Haft heraus vollzogen würde. Das ist angesichts des mitgeteil-

ten Wortlauts sehr überraschend und kaum nachvollziehbar.

BVerwG, U. v. 14.12.2016, 1 C 11.15
Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,
Fricke, Dr. Rudolph, Dr. Wittkopp
Fundstelle: Dokument 2868 im Internet

Dublin

Eilbeschluss: Überstellung von Angehörigen nach Deutschland

Wir hatten berichtet (ANA 2017, 23 – Dok 2758), dass auf Wunsch der Bundesregierung mit der griechischen Seite vereinbart worden ist, die Zusammenführung von Familienangehörigen nach Dublin III zu verlangsamen. Hier geht es um einen syrischen Minderjährigen, der in Deutschland einen noch unbeschiedenen Asylantrag gestellt hat. Seine Eltern und drei Geschwister haben später in Griechenland Asyl beantragt. Er beantragte Ende Dezember 2016 Familienzusammenführung in Deutschland. Seine Angehörigen haben dies später in Griechenland ebenfalls getan. Das BAMF stimmte Ende März 2017 der Überstellung der restlichen Familie nach Deutschland zu.

Nach Art. 29 Dublin III hat die Überstellung innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen, ansonsten geht der Anspruch verloren.

Als bis 1.8.2017 Überstellung der Familie nicht erfolgt war und weil Informationen vorliegen (siehe oben), dass Deutschland Überstellungen verlangsamt (die Rede ist von nur 70 Personen pro Monat), ließ der junge Mann einen Eilantrag stellen. Dies auch deshalb, weil er herausgefunden hatte, dass – entgegen Dublin III – die Bundesrepublik den zusätzlichen bürokratischen Schritt ihrer Zustimmung eingeführt hat, bevor eine Überstellung erfolgen darf.

Das VG Wiesbaden hatte im Rahmen des Eilverfahrens dem BAMF folgende Fragen gestellt:

1. Existiert eine Behördenpraxis, wonach die Überstellung von einer Absprache zwischen deutschen und griechischen Behörden und unter Missachtung der in Art. 29 Dublin-III-VO geregelten Frist abhängig gemacht wird?
2. Ist zwischen den deutschen und griechischen Behörden eine Verwaltungspraxis etabliert worden, die eine Kontingentierung von Überstellungen bezweckt?

3. Falls ja hinsichtlich Frage 1 oder 2: Gibt es für diese Praxis eine unionsrechtliche oder auf nationalem Recht basierende Rechtsgrundlage?

4. Findet diese Praxis auf vorliegendem Fall Anwendung, wird also die Überstellung () von einer solchen Mitteilung abhängig gemacht?

Diese Fragen wurden überwiegend nicht beantwortet. Das BAMF erklärte allerdings, dass Aufnahmen sorgfältig geplant werden müssten, um Überlastung aufnehmender Gemeinden zu vermeiden, dass man nun die Familie im Oktober 2017 aufnehmen wolle und dass die Bundesrepublik auf die Einhaltung der Überstellungsfrist von Art. 29 Dublin III verzichte.

Auf die Aufforderung des Gerichts nach Vorlage einer (ggf. existierenden) Vereinbarung zwischen dem BMI und dem griechischen Innenminister wurde überhaupt nicht reagiert.

Also erließ das VG einen unanfechtbaren Eilbeschluss, welcher die Bundesrepublik verpflichtet, der griechischen Dublin-Einheit mitzuteilen, dass die Familienangehörigen des Antragstellers bis Ende September 2017 nach Deutschland zu überstellen sind. Begründung:

– Zeitnahe Überstellung von Familienangehörigen entspricht schon dem Wohl des Kindes im Einklang mit der Kinderrechtskonvention und der Grundrechtecharta der EU.

– Anträge auf Zusammenführung sind gestellt und bereits bewilligt worden.

– Der junge Antragsteller hat ein subjektives Recht auf Einhaltung der von Dublin III vorgesehenen 6-Monatsfrist. Dieses wird auch nicht dadurch geschmälert, dass die Gegenseite zusichert, sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist nicht zu berufen und (erst) im Oktober die Zusammenführung vorzunehmen.

– Das Gericht geht – auch nach den Erklärungen des BAMF – davon aus, dass es eine rechtswidrige Praxis gibt, wonach Deutschland Einfluss auf die zu überstellenden Personen hat und eine Kontingentierung vorgesehen wird.

Auch die in Griechenland lebenden Familienangehörigen hatten beim VG Wiesbaden einen Eilantrag gestellt. Dieser wurde allerdings an das VG Ansbach verwiesen, weil sie sich (derzeit) außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesamtes aufhalten, weshalb das Verwaltungsgericht am Sitz des BAMF örtlich zuständig ist.

Richter: Buus

Einsender: RA Dr. J. Leuschner, Frankfurt/M
VG Wiesbaden, B. v. 15.9.2017,
6 L 4438/17.WI.A

Fundstelle: Dokument 2869 a) im Internet

Verweisungsbeschluss VG Wiesbaden vom 15.9.2017, 6 L 5027/17.WI.A

Fundstelle: Dokument 2869 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es sollten also viel häufiger Eilanträge gestellt werden, um Deutschland zur Einhaltung seiner europarechtlichen Verpflichtungen anzuhalten.

Weitere Dokumente zu diesem Verfahren sollen auf der Internetseite von Pro Asyl eingestellt werden.

BAMF-Täuschung klappt nicht immer MARIS-Akte eine Katastrophe

Am 9.3.2016 meldet sich ein Iraner, der zwei Tage zuvor über Griechenland und Kroatien nach Deutschland gekommen war, als Flüchtling. Erst am 19.8.2016 erfolgt die Anhörung zum Reiseweg und eine Eurodac-Anfrage. Am 16.9.2016 findet die Anhörung zum Asylbegehren statt sowie eine Zweitbefragung zum Reiseweg. Erst am 5.10.2016 bittet das BAMF Kroatien um Rückübernahme und teilt mit, der Mann habe (erst) am 19.8.2016 in Deutschland Asylantrag gestellt. Hierauf erklärt Kroatien die Bereitschaft zur Übernahme. Anschließend wird der Schutzantrag als unzulässig abgelehnt.

Im Eil- und Hauptsacheverfahren stellt (endlich einmal wieder) ein deutsches Gericht fest, dass das BAMF sich die Zustimmung Kroatiens erschlichen hat. Die willkürliche Verschleppung der Bearbeitung von Asylanträgen dient u. a. dazu, die Statistik der Verfahrenslaufzeiten beim BAMF zu schönen.

Eil- und Hauptsacheverfahren sind erfolgreich.

Deutliche Hinweise auch auf die desolaten Aktenführung des BAMF.

Außerdem wird an der seit 2003 existierenden Form der sogenannten „MARIS-Akte“ deutliche Kritik geübt. Dieses Computersystem verlangt dem Entscheider ab, dass er jede Seite der elektronischen Akte einzeln aufruft, was zu immensem Arbeitsaufwand führt sowie dazu, dass, wie hier, übersehen wird, dass der Mann – aktenkundig – mit nahen Verwandten nach Deutschland eingereist war. Das wiederum führte dazu, dass das Ermessen zur Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden konnte.

Richter: VorsRiVG Schild

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

VG Wiesbaden, B. v. 8.11.2016,

6 L 1840/16.WI.A

Fundstelle: Dokument 2870 a) im Internet

U. v. 4.1.2017, 6 K 1839/16.WI.A

Fundstelle: Dokument 2870 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Trier und VG Köln, ANA 2016, 60 – Dok 2648.

Beim Verfassen der Entscheidungen konnte das Urteil des EuGH vom 26.7.2017 (ANA 2017, 45 – Dok 2827) noch nicht bekannt sein: Zur Sicherheit sollte also von Schutzsuchenden oder ihren Beratern immer dafür gesorgt werden, dass die (landes-)behördliche Registrierung eines Schutzgesuches auch dem BAMF übermittelt wird. Ab dann nämlich laufen spätestens die Fristen von Dublin-III.

Auskunft einer Liaisonbeamtin über Verfahrensabschluss nicht ausreichend

Ein Minderjähriger reiste augenscheinlich über Italien kommend nach Deutschland und stellte hier Asylantrag. Da es sich um ein Kind handelt, ist Deutschland für die Bearbeitung des Antrages zuständig, es sei denn, ein Antrag wäre im ersten Dublin-Staat bereits abgelehnt worden. Das BAMF ging von einem Zweitantrag (§ 71 a AsylG) aus, da eine in Italien tätige deutsche Mitarbeiterin des BAMF erklärt hatte, der Asylantrag des Kindes sei dort bereits abgelehnt worden. Ein Datum könne sie aber nicht nennen, weil ihr das nicht mitgeteilt worden sei.

Das VG ordnet die aufschiebende Wirkung der Abschiebungsandrohung nach Italien an, denn auf der Grundlage solch zweifelhafter „Auskünfte“ darf der Abschluss eines Verfahrens im anderen Staat nicht angenommen werden.

Der Eilantrag war auch nicht unzulässig. Auch hier war dem Bescheid eine fehlerhafte Belehrung beigefügt worden, wonach Rechtsmittel in deutscher Sprache „abgefasst“ werden müssten.

VG Frankfurt (Oder), B. v. 25.7.2017,

7 L 553/17.A

Richterin: Siemon

Einsenderin: RAin Berenice Böhlo, Berlin

Fundstelle: Dokument 2871 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Auf Italien war das BAMF überhaupt erst aufgrund einer Eurodac-Anfrage gestoßen. Folgt man dem VG Wiesbaden (ANA 2017, 61 – in diesem Heft), dann war das BAMF

zu dieser Abfrage überhaupt nicht berechtigt und Erkenntnisse hieraus sind unverwertbar.

Flüchtlingsrecht

BVerfG: PKH-Versagung bei Klagen von Syrern ist verfassungswidrig

In 9 (verbundenen) Verfahren, die 23 Schutzsuchende aus Syrien betreffen, stellt das BVerfG fest, dass die Versagung von Prozesskostenhilfe durch die 16. Kammer des VG Hamburg verfassungswidrig war, weil das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG missachtet wurde. Es handelt sich um PKH-Beschlüsse einer Einzelrichterin aus dem Jahr 2017. Die Richterin stützte sich einseitig auf diverse negative Entscheidungen bei Syrern, die nicht nur subsidiären Schutz, sondern Flüchtlingsstatus erhalten wollten. Die PKH-Beschlüsse sind nach Art eines Urteils verfasst. Sie umfassen ca. 16 Seiten. Anschließend fragte die Richterin gleich nach, ob die Klage zurückgenommen werden solle.

Die Betroffenen machten beim BVerfG geltend, dass das OVG Hamburg die Angelegenheit noch nicht entschieden hatte und sie wiesen hin auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.11.2016 (ANA 2017, 11 – Dok 2718).

Das Bundesverfassungsgericht:

– Das Fachgericht hat seinen Entscheidungsspielraum überspannt, weil es schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen im PKH-Verfahren durchentscheiden will.

– Die Rechtsfragen werden in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet.

– Die erstinstanzlichen Verfahren sind auch notwendig, um dem OVG Hamburg Gelegenheit zu geben, sich mit den entscheidungserheblichen Fragen zu beschäftigen.

– Ob wehrdienstpflichtige Syrer verfolgt werden, ist überdies eine schwierige Tatsachenfrage.

Die Beschlüsse der Einzelrichterin werden aufgehoben.

Für jeden Fall wird der Streitwert auf 10.000 € festgesetzt.

Ein Muster eines Beschlusses wird ebenfalls in Netz gestellt.

Einsender: RA Sükrü Bulut, Hamburg

BVerfG, B. v. 29.8.2017, 2 BvR 351/17

Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski

Fundstelle: Dokument 2872 a) im Internet

VG Hamburg, B. v. 27.1.2017, 16 A 6318/16

Richterin: Dr. Greilinger-Schmid

Fundstelle: Dokument 2872 b) im Internet

Ipsa facto-Flüchtlinge aus Syrien:

BAMF möchte die GFK uminterpretieren

Unter Hinweis auf die Antwort der Bundesregierung vom 4.7.2017 (ANA 2017, 48 – Dok 2842) wandte sich der Abgeordnete Volker Beck, MdB, an die Präsidentin des BAMF. Er fragte nach, wieso bei Palästinensern, die aus Syrien flüchten, nicht nach Art. 1 D GFK, § 3 Abs. 3 AsylG die Feststellung der ipso-facto-Flüchtlingsseignenschaft erfolgt.

Hierzu ist man beim BAMF jetzt auf einen neuen Trick verfallen: Die Vizepräsidentin teilt mit, es müsse wohl erst geprüft werden, ob die aus Syrien geflohenen Palästinenser nicht in einem anderen Gebiet oder Staat, der

zum Operationsgebiet von UNRWA zählt, Schutz finden könnten. Wenn in Syrien Unsicherheit herrscht, hätten die Leute ja immer noch nach Jordanien, Libanon, Westjordanland oder Gaza gehen können. Das Ganze müsse erst noch höchstrichterlich geklärt werden. Ein Vorabentscheidungsersuchen eines Gerichts an den EuGH sei sachgerecht. Deshalb werde man die abgeschlossenen Verfahren palästinensischer Antragsteller nicht wieder aufgreifen.

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Anfrage Volker Beck, MdB, vom 12.7.2017

Fundstelle Dokument 2873 a) im Internet

Antwort BAMF vom 17.7.2017

Verfasserin: Dr. Uta Dauke

Fundstelle: Dokument 2873 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

In der Entscheidung El Kott u. a., InfAusLR 2013, 119, hat der EuGH erklärt, dass ein Wegfall des Beistandes von UNRWA dann vorliegt, wenn er durch Zwänge begründet ist, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind. In diesem Verfahren handelte es sich um Palästinenser aus dem Libanon. Mit keiner Silbe erwähnt der EuGH, dass die dortigen Kläger erst die Aufnahme in anderen Staaten bzw. Operationsgebieten von UNRWA hätten versuchen oder begehren müssen.

In gleicher Weise geht auch der VGH Ba-Wü (ANA 2017, 48 – Dok 2841) bei einem Palästinenser aus Syrien, dessen Schutz durch UNRWA dort weggefallen ist, zwanglos davon aus, dass das BAMF festzustellen hat, dass dieser ipso facto-Flüchtling ist.

Was das BAMF hier betreibt, ist der Versuch, Fehler der Vergangenheit zu kaschieren. Soll doch das BAMF belegen, in welchem anderen Einsatzgebiet von UNRWA ein Palästinenser, der in Syrien lebte, Aufnahme hätte finden können!

S. auch Hofmann, Palästinenser aus Syrien – zumeist sind sie ipso facto-Flüchtlinge, ANA 2017, 21.

Russland –

Flüchtlingschutz für Transsexuelle

Eine als Frau registrierte Transsexuelle aus Krasnojarsk berichtet über ständige Bedrohungen wegen ihrer sexuellen Ausrichtung sowie darüber, dass sie schwer verprügelt wurde. Im ersten Krankenhaus, welches sie danach aufsuchte, wurde sie ausgelacht und weggeschickt. Die Polizei veranlasste sie auch dazu, eine Strafanzeige zurück zu nehmen, weil sie sonst noch mehr Probleme bekäme.

Das VG verpflichtet das BAMF, den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen: Sie gehört zu einer sozialen Gruppe i. S. v. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, der in der Russischen Föderation massiv nachgestellt wird. Wirksamer Schutz gegen die Verfolgung sexueller Minderheiten ist dort nicht zu erlangen.

VG Potsdam, U. v. 24.4.2017, VG 6 K 338/17.A

Richter: Kirkes, Pfennig, Weiß

Einsenderin: RAin Anna Gilsbach, Berlin

Fundstelle: Dokument 2874 im Internet

EURODAC-Abfragen

derzeit unzulässig und unverwertbar

Die Leitsätze des Gerichts:

„1. Weder das Bundeskriminalamt, noch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

sind von der Bundesrepublik Deutschland als zugriffsberechtigte Behörde auf das Zentralsystem von EURODAC nach Art. 27 Abs. 2 VO (EU) Nr. 603/2013 benannt. Eine nationale Ermächtigungsvorschrift fehlt.

2. Alle Zugriffe auf das EURODAC-System sind mangels Bestimmung einer zuständigen Behörde rechtswidrig.

3. Die Nutzung der Markierung zum Zwecke der Feststellung eines Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig.

4. Die DSGVO entfaltet seit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe Rechtswirkungen.“

Im Fall eines angeblich in Rumänien mit internationalem Schutzstatus ausgestatteten Mannes, der angibt, aus Syrien zu stammen, was das BAMF aber augenscheinlich nicht glaubt, entscheidet das VG im Eilverfahren zu seinen Gunsten:

Das BAMF ging auf der Grundlage einer EURODAC-Information von Schutzgewährung in Rumänien aus. Da aber aufgrund der immer noch geltenden Asylzuständigkeitsverordnung von 2008 (AsylZBV) von Deutschland keine Behörde bestimmt wurde, die für die EURODAC-VO 2013 als nationale Zugangsstelle fungieren darf, ist auch keine Behörde zu Zugriffen berechtigt. Eine neue Verordnung auf der Grundlage von § 88 AsylG existiert nicht. § 16 AsylG ist keine Ermächtigungsnorm.

Soweit das BAMF behauptet, das BKA sei zuständig, ist dies nach deutschem Recht ebenso falsch wie die im Amtsblatt der EU veröffentlichte angebliche Zugriffsberechtigung diverser Referate und Außenstellen des BAMF.

Daraus folgt, dass alle Zugriffe deutscher Behörden auf das EURODAC-System rechtswidrig sind, weil keine institutionell zuständige Behörde bestimmt worden ist.

Es kommt hinzu, dass das BAMF für seine negative Entscheidung eine sogenannte „Markierung“ im Zentralsystem von EURODAC herangezogen hatte. Solche „Markierung“ oder deren Verwendung für asylrelevante Maßnahmen ist aber kein nach der EURODAC-VO zulässiges Datum, welches gespeichert und übermittelt werden darf. Da „Markierungen“ für Asylentscheidungen nicht herangezogen werden dürfen, sind sie als unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu löschen, was sich aus Art. 17 Abs. 1 Datenschutzgrund-VO ergibt.

Der angefochtene Bescheid ist insgesamt rechtswidrig.

VG Wiesbaden, B. v. 21.9.2017,

6 L 3805/17.WI.A

Richter und Einsender: VorsRiVG Schild

Fundstelle: Dokument 2875 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Bereits vor zwei Jahren wurde in der 2. Auflage des NK-AuslR bei § 88 AsylG auf die fehlende deutsche Rechtsgrundlage für den Zugang zu EURODAC hingewiesen.

„Datenkrake BAMF“

Unter dieser Überschrift berichtet die FAZ am 30.8.2017 im Internet über Erklärungen der Leiterin des BAMF, die die massenhafte Speicherung von Handy-Daten verteidigt und erklärt, diese Daten würden nur als ultima ratio genutzt, „wenn wir Zweifel an der

Herkunft haben, die wir nicht anders verifizieren können.“

Augenscheinlich ist der Dame nicht aufgefallen, dass der neue § 15 a AsylG eine massenhafte Speicherung von Daten überhaupt nicht erlaubt. Dort ist lediglich die „Auswertung von Datenträgern“ unter bestimmten Bedingungen für zulässig erklärt worden. Und aufgrund des Verweises auf § 48 Abs. 3 a S. 4 AufenthG ist die Auswertung nur Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt, also „Volljuristen“ erlaubt. Aus diesem Grunde hatten wir auch (ANA 2017, 41) darauf hingewiesen, dass beim BAMF wohl eine Vielzahl neuer Stellen für Volljuristen eingerichtet werden müssen.

Es ist einzig und allein zulässig, den Datenträger (das Handy) durch einen Volljuristen an Ort und Stelle auswerten zu lassen. Speichern auf Vorrat ist rechtswidrig. Kopien für irgendwann anfertigen, ist es erst recht!

FAZ Internetartikel vom 30.8.2017

Permalink: <http://www.faz.net/-gpg-919km>

Anmerkung des Redakteurs:

S. auch ANA 2017, 41 – Dok 2814 a): Bericht über eine Veranstaltung der ARGE Migrationsrecht zum „Gläsernen Flüchtling“. Außerdem: Spiekermann, Telefone Auslesen und Grundrechte, ANA 2017, 22.

Fortsetzungsfeststellungsklage nach Einstellungsbescheid durch BAMF. Falsche Belehrung zu Nichterscheinen. Falsche Rechtsmittelbelehrung.

Einem Schutzsuchenden wurde bei Antragstellung die noch immer übliche Belehrung des BAMF über die Folgen des Nichterscheinens zur Anhörung in seiner Sprache ausgehändigt. Es könne nachteilige Folgen haben, wenn er der Ladung zur Anhörung nicht Folge leistet.

Im hiesigen Fall wurde dann wegen Nichterscheinens das Verfahren eingestellt. Der Antrag gelte als zurückgenommen (§ 33 Abs. 1, 2 AsylG). In der beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung wurde der ebenfalls bisher noch immer übliche Text aufgenommen, wonach Rechtsmittel in deutscher Sprache „abgefasst“ sein müssten.

Der Mann stellte daraufhin einen Wiederaufnahmeantrag. Eine Woche später, aber erst rund vier Monate nach Zustellung des Bescheides erhob er gegen diesen auch Anfechtungsklage. Nach ca. fünf Monaten hob das BAMF dann seinen Einstellungsbescheid auf (§ 33 Abs. 5 AsylG), ohne jedoch zu erklären, dass der Erstbescheid rechtswidrig war. Der Mann begehrte nun mit seiner Klage die Feststellung, dass der Erstbescheid rechtswidrig gewesen ist. Begründung für sein berechtigtes Interesse hieran: Die Aufhebung des Erstbescheides stellt keine Abhilfe dar, sondern ist lediglich nach § 33 Abs. 5 AsylG ergangen. Ohne Feststellung der Rechtswidrigkeit des Ursprungsbescheides wäre ein eventuell notwendiger späterer Wiederaufnahmeantrag nach § 33 Abs. 5 S. 6 Nr. 2 AsylG gesperrt und eine Möglichkeit, (erneut) nach § 33 Abs. 5 AsylG vorzugehen, verbraucht.

Das Gericht gibt dem Mann Recht und stellt die Rechtswidrigkeit des Erstbescheides fest. Dies deshalb, weil er nicht ordnungsgemäß über die Folgen des Nichterscheinens belehrt wurde (§ 33 Abs. 4 AsylG).

Die (ursprüngliche) Anfechtungsklage war auch nicht verfristet, denn die in der Rechtsmittelbelehrung enthaltene Wendung über das „Abfassen“ des Rechtsmittels ist irreführend, weil sie den Eindruck erweckt, der Rechtsbehelf könne einzig schriftlich erhoben werden.

VG Hannover, U. v. 21.8.2017, 3 A 7520/16

Richter: Barstein

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover

Fundstelle: Dokument 2876 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zum Verhältnis des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 5 AsylG zum Rechtsmittel der Klage s. VG Freiburg & VG Chemnitz, ANA 2016, 34 – Dok 2563.

Zur fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des BAMF s. VGH Ba-Wü & VG Halle, ANA 2017, 30 – Dok 2793.

BAMF-Dienstanweisung (DA): Eine weitere Scheibe Salami abgeschnitten

Nachdem das BVerwG wieder einmal die Nichtvorlage einer DA (zum Thema „Sicherheit“) überwiegend für rechtswidrig erklärt hatte (ANA 2017, 46 – Dok 2831) fiel dem BMI augenscheinlich nichts mehr ein. Jedenfalls hat das BAMF diese Dienstanweisung nunmehr überwiegend ungeschwärzt, so wie das BVerwG es mangels plausibler Ablehnungsbegründung für notwendig gehalten hat, vorgelegt.

Zu der DA gehören allerdings augenscheinlich mehrere Anlagen. Vorgelegt wurde bisher nur die Anlage 4. Zu diesem Thema wird also wohl weiter prozessiert werden müssen. Der Einsender hat die Vorlage aller Anlagen nach dem IFG auch bereits beim VG Ansbach geltend gemacht.

DA „Sicherheit“ mit Anlage 4, Stand 7/2013

Verfasser: BAMF

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2877 im Internet

Afghanistan – Neuer Lagebericht

Vor kurzem hat das AA einen neuen Lagebericht (nach dem Anschlag vom 31.5.2017) verfasst. Hierbei konnte man sich wesentlich nicht auf Erkenntnisse der Botschaft in Kabul stützen, weil sich das gesamte Personal der Botschaft – mit Ausnahme des Botschafters, der zurzeit in der US-amerikanischen Vertretung residiert – in Deutschland befindet.

Lagebericht vom 28.7.2017

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 2878 im Internet

Afghanistan – Schutz für Offizier nach Bombenanschlägen

In der Rubrik „Entgleisung“ (BAMF zu afghanischem Offizier: Bombenanschläge nicht persönlich gemeint, ANA 2017, 20) hatten wir bereits über diesen Fall berichtet. Nun erhielt das BAMF die Quittung für die unglaubliche Ablehnungsentscheidung. Sie wurde aufgehoben und die Behörde wird verpflichtet, den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Zur Erinnerung: Der Mann war im „Kommando der Spezialkräfte“ tätig, die Operationen gegen Taliban und andere Terrororganisationen durchführen. Auf das Auto des Hauptmannes waren zwei Bombenattentate verübt worden. Beim zweiten Anschlag wurden zwei Mitfahrer getötet.

Dazu hatte das BAMF erklärt, die Anschläge seien nicht zielgerichtet gegen den Mann gedacht gewesen, sie zielten vielmehr darauf ab, die Angehörigen der afghanischen Streitkräfte zu dezimieren.

VG Trier, Urteil & Protokoll vom 24.7.2017, 6 K 11284/16

Richter: Jakobs

Einsender: RA Reinhold Wendl, Wiesbaden

Fundstelle: Dokument 2879 im Internet

Marokko – Homosexualität als Asylgrund

Dieser Fall zeigt, wie besonders schwer es Menschen aus arabischen Ländern fällt, über Tabuisiertes zu sprechen. Gleichzeitig zeigt er erneut auf, welch fahrlässiger Populismus hinter dem Versuch steckt, Marokko zum sicheren Herkunftsstaat zu erklären:

Erst im Folgeverfahren traut sich der hier Betroffene, über seine Homosexualität und seine Probleme in Marokko zu sprechen, nachdem er zuvor lediglich erklärt hatte, er sei aus wirtschaftlichen Gründen gekommen. Da die Lebensgeschichte des Mannes nachvollziehbar und glaubhaft ist, wird das BAMF verurteilt, ihm die Flüchtlingeigenschaften zuzuerkennen.

VG Köln, U. v. 14.7.2017, 3 K 10801/16.A

Richter: Kratz

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2880 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Trier, ANA 2017, 47 – Dok 2837.

Chaos beim BAMF

Mangelhafte Aktenführung und fehlende Aktenvorlage durch BAMF

Zur katastrophalen Aktenführung beim BAMF, soweit es um Aktenvorlageverpflichtung nach § 99 VwGO sowie um Akteneinsichtsrechte nach § 100 VwGO geht, kann man sich anhand des vorliegenden ausführlichen Urteils ein erschreckendes Bild machen. Die Leitsätze der Entscheidung lauten: „1. Werden Schriftsätze und Dokumente eingescannt, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Originaldokument sichergestellt ist. Hierbei sind die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelten Anforderungen technischer und organisatorischer Art an Scanprozesse zu beachten.

2. Unabhängig davon, ob die Akte manuell oder elektronisch geführt wird, ist sicherzustellen, dass die Akten vollständig und wahrheitsgetreu geführt werden und vollständig gem. § 99 VwGO dem Gericht vorgelegt werden.

3. Bei der sogenannten elektronischen Bundesamtsakte, die regelmäßig dem Gericht vorgelegt wird, handelt es sich nicht um die „Akte“ i.S.v. § 99 Abs. 1 VwGO.

Das elektronische System Maris verfügt über weitere und damit mehr Daten, als die, die dem Gericht vorgelegt werden. Diese sind u. a. Verknüpfungen zu Familienangehörigen unter anderen Bundesamtsaktenzeichen, Hinweise auf frühere Verfahren mit den dortigen Aktenzeichen, aber auch Freitextfelder, in denen der jeweilige Sachbearbeiter Informationen eintragen kann und

sei dies nur eine Wiedervorlagefrist oder ein Hinweis für das AVS. Darüber hinaus enthält das Maris-System aber auch Informationen des Anhörers zur Glaubhaftigkeit des Vortrages, welche in Freitextfelder eingetragen werden können.

4. Eingehende Dokumente gelangen erst mit Auflösung der Maris-Postmappe in die eigentliche elektronische Bundesamtsakte. Damit stehen diese Unterlagen dem Einzelentscheider zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht zur Verfügung, ohne dass dies kenntlich gemacht ist.

5. Eine Überprüfung auf Aktenvollständigkeit ist dem Gericht regelmäßig nicht möglich, da das Bundesamt die Herausgabe der Meta-Daten einer jeden Akte, wie der Unterlagen, die sich bei der „Erstellung“ der elektronischen Akte zum Versand an das Gericht noch in Maris-Postmappen, dem EGVP usw. befinden, technisch verhindert.“

Hier hatte ein sorgfältiger Richter in drei Verhandlungsterminen versucht, Aufklärung zu erlangen und vollständige Akten vorgelegt zu erhalten. Das ist überwiegend misslungen. Bis zum ersten Verhandlungstermin hatte das BAMF nicht einmal die sog. „elektronische Akte“ vorgelegt.

Aus dem Protokoll einer der Verhandlungen geht hervor, dass bestimmte Teile der „MARIS-Akte“ dem Gericht nie vorgelegt werden. Ferner, dass Aktenteile dem Entscheider beim BAMF oft nicht zur Verfügung stehen, weil sie noch in sog. Maris-Postmappen enthalten sind. Letztlich auch noch, dass Originale beim BAMF in rechtswidriger Weise systematisch vernichtet werden, und dass dies augenscheinlich zurückgehe auf Anregungen der Beraterfirma McKinsey.

VG Wiesbaden, U. v. 9.8.2017, 6 K 808/17.WI.A

Richter & Einsender: VorsRiVG Schild

Fundstelle: Dokument 2881 a) im Internet

Protokoll vom 10.4.2017

Fundstelle: Dokument 2881 b) im Internet

Protokoll vom 6.6.2017

Fundstelle: Dokument 2881 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Wiesbaden, ANA 2017, 60 – in diesem Heft; VG Wiesbaden, ANA 2017, 30 – Dok 2794; VG Wiesbaden, ANA 2017, 2 – Dok 2670.

Es ist beachtlich, dass die weitaus meisten Gerichte sich mit der regelmäßig unvollständigen sog. „elektronischen Akte“ abspeisen lassen. Rechtsvertretern, die auf die Vorlage der vollständigen Original-Akten bestehen, werden beständig – auch von Seiten vieler Gerichte – Steine in den Weg gelegt.

Was auch noch gesagt werden muss:

Der in dieser Angelegenheit vertretende Berufskollege, Rechtsanwalt Stephen Marquardt aus Wiesbaden, dessen Eigenschaft als anwaltlicher Vertreter unter Mühen herausgefunden wurde, war durch die Redaktion gebeten worden, ergänzende Informationen, insbesondere die im Verlauf des Prozesses durch das BAMF eingereichten Dienstanweisungen etc., zwecks Information der Mitglieder der ARGE zur Verfügung zu stellen. Nachdem er zunächst nicht reagiert hatte, beantwortete er die Erinnerung mit dem Hinweis, er sei davon ausgegangen, dass eine fehlende Antwort auch eine Antwort sei. Im Übrigen sei er nicht Mitglied im DAV und

vertrete auch nicht dessen Rechtsposition. Auf weitere Rückfrage hierzu mochte er sich nicht mehr äußern. Kollegialität wird anders buchstabiert! Als noch die „Standesrichtlinien“ für Rechtsanwälte galten, existierte eine Verpflichtung, auf Anfragen von Berufskollegen zeitnah zu reagieren. Manchmal ist es schade, dass diese Richtlinien heute nicht mehr gelten.

Wenn BAMF Akten nicht vorlegt, wird Eilantrag stattgegeben

Nach Ablehnung des Asylantrags einer Familie als „offensichtlich unbegründet“ wurden durch das VG im Eilverfahren die Verwaltungsvorgänge angefordert. Wie nicht selten passierte von Seiten des BAMF jedoch nichts.

Also entscheidet ein weiteres Gericht, dass in diesem Fall dem Eilantrag stattzugeben ist, weil sich ohne die Vorlage der Akten „nicht mit der erforderlichen Sicherheit beurteilen lässt, ob die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags () erfüllt sind“.

Zur Nachahmung empfohlen!

VG Köln, B. v. 20.2.2017, 22 L 3167/16.A

Richter: Schicha

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2882 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Aachen, ANA 2016, 60 – Dok 2651 a).

Zwangsgeldandrohung 7.500 EUR bei Nichterteilung Anerkennungsbescheid

Am 4.5.2017 war das BAMF zur Flüchtlingsanerkennung verpflichtet worden. Die Entscheidung erlangte Rechtskraft am 9.6.2017. Da das BAMF auf Vollstreckungsantrag trotz Aufforderung des Gerichts den Anerkennungsbescheid nicht erließ, wurde der Bundesrepublik ein Zwangsgeld in der hier genannten Höhe angedroht, sollte nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses die Anerkennung erfolgen.

Das Gericht hält bei einfach gelagerten Sachverhalten, wie hier, eine Frist von sechs Wochen nach Rechtskraft für ausreichend, um gerichtlichen Verpflichtungsurteilen nachzukommen.

VG Aachen, B. v. 18.8.2107, 9 M 32/17

Richter: Skrypzak, Dr. Franz, Backhaus

Fundstelle: Dokument 2883 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nach diesem Beschluss ging es dann ganz schnell und der Anerkennungsbescheid wurde erteilt. Berufungskolleg(inn)en sollten deshalb viel öfter Vollstreckungsanträge stellen. Ein Muster wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Muster Vollstreckungsantrag

Verfasser: RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Fundstelle: Dokument 2883 b) im Internet

Sozialrecht

Versagung vorläufiger Leistungen für Unterkunft oft verfassungswidrig

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

In Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurden bislang Leistungen zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Heizung vor allem in NRW oft nur dann zugesprochen, wenn andernfalls Obdachlosigkeit drohte. Dies sei erst dann der Fall,

wenn nach einer fristlosen Kündigung bereits eine Räumungsklage anhängig ist (z.B. LSG NRW, B. v. 24.2.2016 – L 19 AS 1834/15 B ER).

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr entschieden, dass § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Übernahme der „angemessenen“ Kosten vorgibt und im Zusammenwirken mit anderen Leistungen dazu dient, über die Verhinderung bloßer Obdachlosigkeit hinaus das Existenzminimum sicherzustellen. Daher ist bei der Prüfung, ob ein Anordnungsgrund im Eilrechtsschutzverfahren vorliegt, zu berücksichtigen, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung für die Betroffenen hätte. Es darf deshalb nicht allein und schematisch die Erhebung einer Räumungsklage zur Voraussetzung von Eilrechtsschutz gemacht werden. Damit würde ein der gesetzgeberischen Zwecksetzung nicht entsprechendes, weil zu enges Verständnis von wesentlichen Nachteilen zugrunde gelegt.

Insbesondere kann nach Rechtshängigkeit der Räumungsklage nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Wohnungsverlust noch sicher abgewendet werden kann. Wird der rückständige Mietzins innerhalb von zwei Monaten nach Rechtshängigkeit der Räumungsklage nachgezahlt, wird zwar die außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB unwirksam. Doch hat dies auf die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung keine Auswirkungen. Es darf auch nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass diese Kündigung unwirksam wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ohne die vorläufige Bewilligung von Leistungen der Mietzins nicht gezahlt werden kann, so dass zu befürchten ist, dass der Vermieter seine Ansprüche gerichtlich durchsetzen wird und dem Betroffenen die Kosten einer Räumungsklage auferlegt würden. Dieses Risiko wird weder durch das Prozesskostenhilferecht noch durch das Sozialrecht sicher beseitigt.

Diese Entscheidung ist auch in Fällen, in denen Ausländer um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachsuchen, von großer Wichtigkeit. Sie muss dazu führen, dass jedenfalls diejenigen Sozialgerichte, die in der Vergangenheit – nicht selten gegen Verfassungs- und Europarecht und die Rechtsprechung des BSG verstoßend – Sozialleistungsansprüche von Ausländern verneint hatten, für das Eilverfahren umzudenken haben.

BVerfG, B. v. 1.8.2017 – 1 BvR 1910/12

Richter: Eichberger, Baer und Britz

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 2884 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Manche Sozialgerichte haben mit der beschriebenen Rechtsprechung nur eine unseelige Tradition der vormaligen Verwaltungsgerichtsbarkeit zum BSHG-Recht fortgesetzt.

Es ist überraschend, dass diese Entscheidung des BVerfG solange auf sich hat warten lassen. Noch überraschender ist es, dass das BVerfG sich mit der Entscheidung immerhin fast 5 Jahre Zeit gelassen hat.

Leistungsausschluss bei EU-Aufenthaltsrecht von Kindern in Ausbildung und deren Eltern ist europarechtswidrig

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Nun entschied auch das LSG NRW, dass der zum 29.12.2016 neu eingeführte Ausschlussstatbestand für Unionsbürger, die ihr Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ableiten, europarechtswidrig ist. Es gilt das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV. Über Art. 4 VO (EG) 883/2004 i.V.m. Art. 3 Abs. 3, Art. 70 VO (EG) 883/2004 besteht ein Anspruch auf einen gleichberechtigten Zugang zu SGB II Leistungen als besondere beitragsunabhängige Geldleistungen.

Wegen des Anwendungsvorrangs europäischen Sozialrechts führt dieser Verstoß zur Nichtanwendbarkeit des diskriminierenden deutschen Ausschlussstatbestandes.

Eine den Leistungsausschluss rechtfertigende Einschränkung des Diskriminierungsverbotes ergibt sich auch nicht aus Art. 24 Abs. 2 Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt). Bei dem Aufenthaltsrecht des Kindes nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 und des die Personensorge ausübenden Elternteils handelt es sich um ein autonomes Aufenthaltsrecht, das als *lex specialis* unabhängig von anderweitig aufgestellten Voraussetzungen besteht (EuGH, Urt. v. 23.2.2010 – C 480/08 (*Teixeira u.a.*), ANA 2010, 11 – Dok 2043). Die europarechtliche Rechtsgrundlage für einen Leistungsausschluss in Art. 24 Abs. 2 Freizügigkeits-RL erfasst nur Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen dieser RL geregelt wird. Von der dortigen Option zum Leistungsausschluss werden Unionsbürger, die aus anderen Gründen freizügigkeitsberechtigt sind, nicht erfasst.

LSG NRW, B. v. 1.8.2017 – L 6 AS 860/17 B ER

Richter: Köhler, Redenbach-Grund, Schäfer

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 2885 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. bereits LSG SLH, ANA 2017, 26 – Dok 2771.

Kindergeld für Unionsbürger wegen Vermutung der Freizügigkeit

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Der BFH hat entschieden, dass die Feststellung fehlender Freizügigkeitsberechtigung allein der Ausländerbehörde obliegt. Sonst gilt die Freizügigkeitsvermutung, §§ 5 Abs. 4, 6, 7 Abs. 1 FreizügG/EU. Die Familienkassen haben die für einen Anspruch erforderliche Freizügigkeitsberechtigung zu unterstellen und Kindergeld zu zahlen.

Geklagt hatte ein erwerbsloser Bulgare, der seit 2010 mit seiner Tochter in Berlin lebt und von seiner Schwiegermutter unterhalten wird.

Demgegenüber hatte das BSG für einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII die fiktive Prüfung eines materiellen Freizügigkeitsrechts bzw. anderer Aufenthaltsrechte durch die Sozialleistungsbehörde für erforderlich gehalten (BSG, Urt. v. 3.12.2015 – B 4 AS 44/15 R).

BFH, U. v. 15.3.2017 – III R 32/15

Richter: Leider nicht bekannt

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 2886 im Internet

Altfälle: Keine Erstattungspflicht für Sozialleistungen nach Erteilung eines Aufenthaltstitels zu anderem Zweck

Leitsatz der Entscheidung des VGH:

„Die bisher im von den Ausländerbehörden verwendeten bundeseinheitlichen Formular der Verpflichtungserklärung enthaltene Erklärung über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung, insbesondere ihre Beendigung infolge der Erteilung eines Titels zu einem anderen Aufenthaltswort, war in Bezug auf die Titel nach dem 5. Abschnitt aus der maßgeblichen Sicht des die Verpflichtungserklärung Abgebenden mehrdeutig. Diese Unklarheiten gehen zu Lasten der Ausländerbehörde. Dieses gilt jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Änderung des § 68 AufenthG durch das Integrationsgesetz am 6. August 2016.“

Hier ging es um eine altrechtliche Verpflichtungserklärung von 2013 für Personen aus Syrien, die zunächst Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten hatten. Nach Flüchtlingsanerkennung durch das BAMF wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Die Verpflichtungserklärung war ausdrücklich begrenzt „bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswort“.

Der VGH hebt die Bescheide gegenüber dem Verpflichtungsgeber weitestgehend auf. Die Revision wird nicht zugelassen, da es sich um Vorgänge aus der Zeit vor Änderung des § 68 AufenthG handelt.

Der VGH weist auch noch auf zwei wichtige Dinge hin:

– Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.1.2017 zu den Verpflichtungserklärungen (ANA 2017, 32 – Dok 2799) weicht ab von der bisherigen Rechtsprechung zum sogenannten „Trennungsprinzip“ bei den Aufenthaltstiteln (Rn 27).

– Und besonders wichtig: Die hier in Deutschland praktizierte Handhabung der Inanspruchnahme aus Verpflichtungserklärungen im Fall von Personen, die objektiv die Flüchtlingseigenschaft besitzen, könnte die Inanspruchnahme der unionsrechtlich versprochenen Rechte aus Art. 20 ff. der Qualifikations-RL vereiteln. Er hält eine weitere Vertiefung dieser Frage (etwa Vorlage an den EuGH) hier allerdings nicht für erforderlich, weil die Angelegenheit bereits in Anwendung deutschen Rechts entschieden werden konnte.

VGH Ba-Wü, U. v. 12.7.2017, 11 S 2338/16

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Beichel-Benedetti, Baudis

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2887 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Auf die unterlassene Vorlageverpflichtung durch das BVerfG hatten wir bereits hingewiesen, s. ANA 2014, 34. Also sollten nun Untergegerichte den Gang nach Luxembourg antreten.

Abschiebungshaft

Geplante Festnahme nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig

Ein Mann wird Ende Dezember 2016 mit Behördenbescheid aufgefördert, am 20.1.2017 um 9.30 Uhr bei der ABH zu erscheinen zum Zweck „Verlängerung einer Duldung“. Als

er erscheint, wird er vorläufig festgenommen. Eine richterliche Anordnung lag nicht vor. Er wird am selben Tag der Haftrichterin vorgeführt. Diese erklärt für die Zeit bis zum Erlass eines richterlichen Haftbeschlusses die Ingewahrsamnahme für rechtswidrig.

*AG Peine, B. v. 22.6.2017, 21 XIV 1098 B
Richter: Springer*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2888 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Einsender weist darauf hin, dass der vom Gericht in Bezug genommene § 62 Abs. 4 AufenthG so nicht mehr existiert. Sein Inhalt befindet sich nun in § 62 Abs. 5 AufenthG. Er fragt an, ob die finanzielle Ausstattung der Justiz so schlecht ist, dass sie nicht einmal aktuelle Gesetzestexte vorliegen hat.

Einverständnis der Staatsanwaltschaft ist im Haftantrag genau darzulegen

Alternativ kann auch das Gericht im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht (§ 26 FamFG) die Tatsachen aufgrund eigener Ermittlungen feststellen.

Hier hatte – mal wieder – die ABH des Hochsauerlandkreises einen fehlerhaften Antrag gestellt: Sie teilte lediglich mit, dass bei noch offenen Strafverfahren sämtliche Zustimmungserklärungen der zuständigen Staatsanwaltschaften vorlägen.

Das Beschwerdegericht hatte gemeint, die Anwältin des Betroffenen hätte doch Akten-einsicht bei der Behörde nehmen können, um dann substantiiert vorzutragen, welche Zustimmung welcher Staatsanwaltschaft nicht vorlag.

Damit kommt das LG beim BGH schlecht an: – Ein zulässiger Haftantrag muss auch die detaillierte Begründung enthalten, welche Verfahren anhängig sind und welche Staatsanwaltschaft jeweils Zustimmung erteilt hat bzw. ob es sich um „zustimmungsfreie“ Straftaten i. S. v. § 72 Abs. 4 AufenthG handelt.

– Der Haftantrag dient auch zur Ermöglichung der Verteidigung durch den Betroffenen gegen den Haftantrag.

– Hier waren Mängel des Haftantrages auch nicht durch eigene Ermittlungen der Gerichte korrigiert worden.

BGH, B. v. 9.2.2017, V ZB 129/16

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Weinland, Dr. Göbel, Haberkamp

*Einsender: Frank Gockel, Detmold
Fundstelle: Dokument 2889 im Internet*

Beschleunigungsgrundsatz gilt auch bei „Flughafenhaft“

Ob diese Entscheidung eine erste vorsichtige Absetzbewegung von der Gebetsmühle ist, wonach das Festhalten im Transitbereich des Flughafens – entgegen der Rechtsprechung des EGMR – keine Freiheitsentziehung sei? Folgendes war geschehen: Ein Pakistaner reiste am 2.2.2017 am Flughafen Frankfurt/M ein. Am 3.2.2017 fand die „Einreisebefragung“ durch die BPol statt. Erst nach Ablehnung des Asylantrages und negativer Entscheidung des VG, und zwar am 28.2.2017, wurde der Mann zur Passbeschaffung befragt. Die notwendigen Unterlagen wurden erst am 3.3.2017 beim pakistanischen Generalkonsulat abgegeben. Am 10.3.2017 erfolgte von dort Zusage, dass ein Passersatzpapier ausgestellt werde.

Dem Antrag der Behörde vom 1.3.2017 zwecks Unterbringung zur Sicherung der Abreise, entsprach das AG Frankfurt/M – in wie dort zu oft üblich willfähriger Weise – für zwei Monate.

Das LG wiederholt die menschenrechtswidrige Behauptung von der angeblichen Nichtexistenz einer Freiheitsentziehung während der ersten 30 Tage im Flughafen, stellt dann aber Folgendes fest: „Das Festhalten auf dem Flughafen steht nach einer gewissen Dauer und wegen der damit verbundenen Eingriffsintensität einer Freiheitsentziehung gleich.“ Daraus folgt, was der Haftrichter zu prüfen hat, ob die Behörde die notwendigen Maßnahmen zeitnah ergriffen hat, was hier nicht der Fall war.

Der Haftbeschluss des AG Frankfurt/M hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

LG Frankfurt/M, B. v. 24.7.2017, 2-29 T 80/17

Richter: Steitz, Kästner, Kling

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2890 im Internet*

Bei Haftaufhebungsantrag muss auch der Ausgangsbeschluss mit überprüft werden

So urteilt der BGH wiederholend im Fall eines Antrages nach § 426 FamFG. Es können in diesem Verfahren auch alle „alten“ Einwände gegen die ursprüngliche Haftanordnung geltend gemacht werden. Zweck des Aufhebungsverfahrens ist es, „eine sachlich nicht gerechtfertigte Inhaftierung zur Verwirklichung der Freiheitsgarantien des Art. 104 GG umgehend zu beenden.“

Damit ist die Möglichkeit eröffnet, bei Verfristung des Rechtsmittels gegen den ursprünglichen Haftbeschluss dennoch eine materielle Prüfung zu erreichen.

Allerdings macht der BGH drei Einschränkungen:

– Im Falle der Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Haftbeschlusses kann diese erst ab Eingang des Haftaufhebungsantrages festgestellt werden.

– Eine Anhörung im Haftaufhebungsverfahren sei i. d. R. nicht erforderlich, es sei denn, sie war im Ausgangsverfahren unterblieben.

– Bessert die Behörde während des Haftaufhebungsverfahrens einen ursprünglich rechtswidrigen (weil z. B. unvollständigen) Haftantrag nach und entfällt dadurch der (einzige) Rechtsmangel des ursprünglichen Haftbeschlusses, ist der Haftaufhebungsantrag abzulehnen.

BGH, B. v. 1.6.2017, V ZB39/17

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Weinland, Dr. Göbel, Haberkamp

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2891 im Internet*

Bei Wiederaufnahmeantrag ist Abschiebungshaft zu beenden

Auf Antrag einer ABH wurde gegen einen Schutzsuchenden, dessen Asylverfahren das BAMF nach § 33 Abs. 5 S. 1 AsylG eingestellt hatte, Sicherungshaft angeordnet. Nachdem das AG von einem VG erfuhr, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 33 Abs. 5 S. 2 AsylG) gestellt worden war, verfügt der Richter die sofortige Entlassung des Betroffenen.

Die ABH Hochsauerlandkreis hätte den Mann gerne weiter inhaftiert gesehen. Sie berief sich auf § 14 Abs. 3 S. 1 AsylG, der die

Aufrechterhaltung von Haft zulässt in Fällen, in denen aus der Haft heraus ein Asylantrag gestellt wird. Der Richter musste die ABH befehlen, dass diese Vorschrift nur von der „Asylantragstellung“ aus der Haft heraus handelt und nicht von dem Wiederaufleben eines bereits gestellten Asylantrages. Wegen des strikten verfassungsrechtlichen Verbotes der analogen Heranziehung von Ermächtigungsgrundlagen für Freiheitsentziehungen im Grundgesetz verbietet sich eine Rechtsanalogie.

AG Meschede, B. v. 6.3.2017, 4 XIV(B) 10/17

Richter: Jakowski

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2892 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Was die Frage des Verhältnisses eines Wiederaufnahmeantrages nach § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG zu einem Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Einstellungsentscheidung betrifft, scheint hier allerdings einiges durcheinander zu gehen. Das AG teilt mit, dass vom VG Arnsberg die Information gekommen war, der Mann habe einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt mit dem Inhalt, einem Antrag auf Wiederaufnahme durch das BAMF stattzugeben. Das klingt reichlich verworren. Anträge auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens sind nämlich nicht vorrangig gegenüber Rechtsmitteln nach der VwGO, vgl. z. B. VG Freiburg & VG Chemnitz, ANA 2016, 34 – Dok 2563. S. auch VG Hannover, ANA 2017, 62 – in diesem Heft.

Keine Rechtsbeschwerdemacht der ABH nach Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Abschiebungshaftbeschlusses

Der Hochsauerlandkreis musste sich durch den BGH belehren lassen, dass dann, wenn das LG (Beschwerdegericht) die Rechtswidrigkeit des Abschiebungshaftbefehls festgestellt hat, keine Rechtsbeschwerde durch die ABH zulässig ist: Sie war vom Beschwerdegericht nicht zugelassen worden (§ 70 Abs. 1 FamFG) und sie richtete sich auch nicht gegen einen Beschluss, durch den eine freiheitsentziehende Maßnahme abgelehnt oder zurückgewiesen worden war (§ 70 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 3 FamFG).

BGH, B. v. 29.6.2017, V ZB 64/17

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Kazele, Haberkamp, Dr. Hamdorf

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2893 im Internet

Kosten/Gebühren

Untätigkeitsklage gegen BAMF: Regelstreitwert 5.000 Euro ist anzusetzen

Zur ordentlichen Bearbeitung von Asylverfahren, findet das BAMF oft keine Zeit, weshalb immer wieder Untätigkeitsklagen erhoben werden müssen. Auch Anfragen von Gerichten zu beantworten oder gar in Verfahren bei Gericht zu erscheinen, kommt für das BAMF zumeist nicht in die Tüte.

Später aber hat die Bundesbehörde alle Zeit der Welt, um in querulatorischer Weise den Versuch zu unternehmen, Gerichte mit seitenlangen Schriftsätzen von der „Notwendigkeit“ der Herabsetzung des Gegenstandswertes

tes bei Untätigkeitsklagen zu überzeugen zu versuchen.

Hier weitere Beispiele, in denen das erfolglos war sowie ein vierseitiges Schreiben des BAMF, welches unter Hinweis auf eine allgemeine Prozessklärung (ANA 2016, 32 Dok 2550 & ANA 2016, 22 Dok 2507) Herabsetzung des Gegenstandswertes fordert.

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn:

VG Düsseldorf, B. v. 13.3.2017,
6 K 6783/16.A

Richterin: Dr. Buscher

Fundstelle: Dokument 2894 a) im Internet

VG Köln, B. v. 17.3.2017, 20 K 11795/15.A

Richterin: Dr. Titze

Fundstelle: Dokument 2894 b) im Internet

VG Trier, B. v. 29.6.2017, 6 O 8779/17 TR

Richter: Kröger

Fundstelle: Dokument 2894 c) im Internet

Einsender RA Bernd Waldmann-Stocker,
Göttingen:

VG Meiningen, B. v. 22.6.2017,
8 K 20725/16 Me

Richterin: Spiekermann

Fundstelle: Dokument 2894 d) im Internet

Antrag BAMF an VG Meiningen v. 9.6.2017

Verfasser: Archatow

Fundstelle: Dokument 2894 e) im Internet

Terminsgebühr im Asylrechtsstreit auch bei Gerichtsbescheid

Hier wieder zwei Beschlüsse, die Erinnerungen des BAMF zurückweisen:

Die fiktive Terminsgebühr von Ziff. 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG fällt auch in den Fällen an, in denen neben einem Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung (möglicherweise) keine weiteren Rechtsbehelfe existieren. Und es kommt auch nicht darauf an, wer den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen kann, Kläger oder Beklagte.

VG Düsseldorf, B. v. 9.7.2017, 13 I 28/17
(13 K 9058/16.A)

Richter: Dr. Berger

Einsenderin: RAin Birgit Landgraf, Essen
Fundstelle: Dokument 2895 a) im Internet

VG Oldenburg, B. v. 27.7.2017, 1 E 5687/17

Richterin: Friedrichs

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2895 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Köln, ANA 2017, 33 – Dok 2805.

Bereits die Zahlungsaufforderung gegenüber der Behörde löst die Vollstreckungsgebühr aus

Was jeder Zivilrechtler weiß, scheint beim BAMF unbekannt zu sein:

Wenn der Schuldner nicht innerhalb angemessener Zeit zahlt, dann ist die Zahlungsaufforderung der erste Schritt der Vollstreckung, für den die Zwangsvollstreckungsgebühr anfällt. Sie kann vom Gericht festgesetzt werden.

Hier erhielt das BAMF Ende März 2017 einen Kostenfestsetzungsbeschluss. Da man von dort – wie seit längerem üblich geworden – nicht zahlte, schickte der Anwalt nach etwas mehr als zwei Monaten eine Mahnung. Nach weiteren 14 Tagen zahlte das BAMF dann endlich.

Die Aufforderungsgebühr (0,3 Verfahrensgebühr Nr. 3309 VV RVG) wurde anschließend

vom VG zusätzlich festgesetzt. Hiergegen wandte sich das BAMF mit dem Argument, die Zahlungsaufforderung gehöre nicht zur Zwangsvollstreckung im öffentlichen Recht. Sie sei also unnötig gewesen.

Dies weist das VG ausführlich begründet zurück. Das BAMF muss für seine Schlamperei schon zahlen.

VG Göttingen, B. v. 11.8.2017, 3 E 561/17

Richter: Lichtenfeld

Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker,
Göttingen

Fundstelle: Dokument 2896 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Beim BAMF geht es mal so und mal so: Wird sofort nach Ablauf einer angemessenen Frist die Vollstreckung beim Gericht begehrt, wehrt man sich dagegen mit dem „Argument“, es sei ja keine Zahlungsaufforderung vorgekommen.

Macht man es anderes herum, s. oben.

Lustig

Der Nackenwedel, die Nasenhaare, das Glätteisen und der Flüchtlingsschutz

In Karlsruhe wurde ein Syrer angehört, der unter anderem davon berichtet hatte, dass er Friseur gelernt hat. Er habe allerdings dann in einem Callcenter gearbeitet.

Die Anhörerin muss sich sehr sorgfältig auf das Interview vorbereitet haben. Und sie will es ganz genau wissen:

Sie zeigt dem Antragsteller das Foto eines „Nacknwedels“. Der Mann soll sagen, was das ist. Anschließend zeigt sie ihm das Foto eines Glätteisens, verbunden mit derselben Frage. Und dann möchte sie auch noch wissen, wie man Nasenhaare entfernt. Alles überaus relevant für die Frage der Schutzgewährung!

Hiermit könnte der Bericht beendet werden, wenn das Protokoll der Anhörung nicht noch weitere Unglaublichkeiten aufwies. Dazu gehören:

– Der Mann erklärt, das er seinen Reisepass und weitere Identitätsdokumente bei der Polizei abgegeben hatte. Trotzdem setzt ihm die Anhörerin unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG) eine Frist von einem Monat, um Personalpapiere vorzulegen oder anzugeben, warum er sie nicht vorlegen könne. Er sei verpflichtet (während des laufenden Asylverfahrens!), an der Beschaffung eines Identitätspapieres mitzuwirken.

– Und dann wird der Mann auch noch gefragt, ob er bereit ist, den Asylantrag auf die Feststellung von Flüchtlingsschutz zu beschränken. Diese Prüfung ginge schneller als die Prüfung der Asylberechtigung. Warum das wohl so sein sollte? Glücklicherweise antwortet der Mann „nein“.

BAMF, Anhörungsprotokoll vom 9.2.2017

Anhörerin: Frau Zimmermann

Einsender: RA Berthold Münch, Heidelberg

Fundstelle: Dokument 2897 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Was ist eigentlich ein „Nacknwedel“?

Man fragt sich, ob der Coiffeur der Dame Urlaub hatte, oder wieso sonst sie dies so brennend interessierte.

Lustig/Traurig

Rechtsextreme in Seenot – Flüchtlingshelfer eilen zur Hilfe

Mit ihrem Schiff „C-Star“ wollten Mitglieder der rechtsextremen „Identitäre Bewegung“ die Arbeit privater Seenotretter vor der libyschen Küste behindern, um „Europa zu retten“. Gerettet werden mussten aber sie selbst, denn ihr Schiff geriet im Mittelmeer in Seenot. Da das Schiff „Sea-Eye“ einer privaten Rettungsorganisation dem Schiff der Rechtsextremen am nächsten war, wurde dessen Crew von der „Krisenbewältigungsoperation der EU“ aufgefordert, dem Schiff der Identitären zu Hilfe zu eilen, was auch geschah, weil in Seenot Geratenen zu helfen die Pflicht eines jeden auf See ist, völlig unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Gesinnung.

MiGAZIN, Artikel vom 14.8.2017

Verfasser: Redaktion

Fundstelle: Dokument 2898 im Internet

Landkreis Miesbach: Abtretungserklärung vor Auszahlung von Geld?

Schutzsuchenden, denen das Unglück widerfährt, im Landkreis Miesbach/Bayern untergebracht zu sein, wird dort eine „Abtretungserklärung“ zur Unterzeichnung vorgelegt. Wie man hört, geschähe dies anlässlich der Entgegennahme von AsylbLG-Zahlungen. Wie man ebenfalls hört, erfolge keine Übersetzung. Auch werde die Unterschrift zur Voraussetzung der Zahlung gemacht. Diese Informationen allerdings bestreitet das Landratsamt.

Die Abtretungserklärung selbst dürfte wegen Unbestimmtheit rechtswidrig sein. Gleichwohl wollte die Redaktion vom Landrat in Miesbach hierzu einige Fragen beantwortet haben. Da kamen wir bei den Herrschaften aber schlecht an. Der Redakteur habe keine Vollmacht vorgelegt und ein Auskunftsanspruch nach dem bayerischen Pressegesetz bestünde auch nicht.

Später legte der Pressesprecher, Herr Birger Nemitz, noch nach: Auskunft erhielten wir nicht, denn bei der ANA handle „es sich nicht um ein publizistisches, sondern um ein kommerzielles Produkt“.

Auch der weitere Hinweis des Redakteurs, dass der Pressesprecher doch wohl für seine tägliche BILD zahlen würde, was aber (bedauerlicherweise) die Presseeigenschaft dieses Produkts nicht in Frage stellt, verfiel nicht. Man sehe einem Gerichtsverfahren gelassen entgegen.

Also wurde Eilantrag beim VG München gestellt. Danach erhielten wir die gestellten Fragen beantwortet. Für das erledigte Verfahren muss der Freistaat nun die Kosten tragen. Ob Herr Nemitz nun immer noch gelassen ist?

Auszug aus den Antworten:

– Die Abtretungserklärung wird Asylsuchenden, die in staatlichen Unterkünften wohnen, vorgelegt.

– Übersetzung sei nicht nötig, dafür gäbe es keine Rechtsgrundlage. Das Landratsamt verfüge aber über qualifiziertes Personal, um im Bedarfsfall sprachliche Barrieren abzubauen.

– Die Unterschriftsleistung erfolge auf freiwilliger Basis.

Abtretungserklärung Landratsamt Miesbach
Verfasser: Unbekannt – ein Jurist kann es wohl nicht gewesen sein
Fundstelle: Dokument 2899 a) im Internet
Eilantrag v. 16.8.2017 mit allen Anlagen
Verfasser: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: Dokument 2899 b) im Internet
Kostenbeschluss VG München v. 13.9.2017, M 10 E 17.3853
Richterin: Dr. Eberth
Fundstelle: Dokument 2899 c) im Internet

Trauriges

Keine Abschiebungsverbote bei psychischen Erkrankungen mehr? Fordert Bundesrichter zum Verfassungsbruch auf?

Im Handelsblatt vom 18.7.2017 wird über eine Befragung des Vorsitzenden des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter (BDVR), Richter am BVerwG Dr. Robert Seegmüller, berichtet. Der Artikel trägt die Überschrift „Abschiebung – Die Lage ist dramatisch“. Zunächst wird mitgeteilt, die jüngste Gesetzesverschärfung bringe für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts, weil die Betroffenen nach Feststellung einer Ausreisepflicht im asylgerichtlichen Verfahren mit der Behauptung von Lebensgefahr oder Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes weitere Verfahren führen könnten. Danach wird der Bundesrichter wörtlich zitiert wie folgt:

„In der Folge kommt es meist zu einer Vielzahl von Verfahren, bei denen auf immer neue angebliche Vollstreckungshindernisse verwiesen wird. (...) Die Betroffenen wissen, dass sie während der Verfahren ihr bisheriges Leben in Deutschland aufrecht erhalten können, das ist ein massiver Anreiz, diese Verfahren zu führen. (...) Aber an diese Anreizwirkung geht die Politik bisher nicht entschlossen ran.“

Und dann heißt es weiter: „Erste Vorschläge, etwa psychische Erkrankungen aus dem Kanon der Abschiebungshindernisse zu streichen, seien nicht weiter verfolgt worden.“

Die Redaktion hat den BDVR-Vorsitzenden dazu befragt, ob auch dieser letzte Satz ein wörtliches Zitat ist bzw. wie er hierzu steht. Dies vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung, z. B. des BVerwG zu Abschiebungsverböten, die sich aus der Verfassung ergeben.

Eine konkrete Antwort mochte Dr. Seegmüller nicht geben. Der nachgefragte Satz gebe lediglich eine zutreffende Tatsache wieder ohne eine wertende Bedeutung zu enthalten. Und dies, obwohl er in unmittelbarem Anschluss an die vorausgegangenen Zitate abgedruckt wurde.

Dr. Seegmüller allerdings weiter an die Redaktion: Es sei dem Gesetzgeber sicherlich möglich, eine stärkere Typisierung der Abschiebungshindernisse (er nennt sie so, obwohl die Gesetze seit langem diesen Begriff nicht mehr benutzen) vorzunehmen, etwa durch Anwendung des Prinzips der normativen Vergewisserung auf gesundheitsbedingte Abschiebungshindernisse. Ebenso wie bei der Definition von sicheren Herkunftsstaaten könne dies zu einer größeren Effizienz verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidens führen. Der BDVR

habe dazu aber noch keinen Beschluss gefasst.

Anfrage der Redaktion vom 30.7.2107
Verfasser: RA Rainer M. Hofmann, Aachen
Fundstelle: Dokument 2900 a) im Internet
Antwort von Dr. Seegmüller vom 19.9.2017
Fundstelle: Dokument 2900 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Anstatt die viel zu häufig grottenschlechten Bescheide des BAMF, die in Wirklichkeit für die Überlastung der Verwaltungsgerichte verantwortlich sind, zu benennen, werden hier wieder einmal Schutzsuchende oder Traumatisierte zum Sündenbock gestempelt. In ähnlicher Weise hat sich der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Herr Jens Gnisa, im Spiegel vom 12.8.2017 geäußert: Er verzweifle am Rechtssystem, etwa auch deshalb, weil im Ausländerrecht oft das Recht durch Moral überlagert werde. Ähnliches schreibt er in einem neuen Buch, über das man auf sueddeutsche.de am 10.9.2017 lesen kann, dass er sich darin wie ein politischer Draufgänger präsentiert. Vielleicht wäre es an der Zeit, dass sich höchste Repräsentanten der Richterschaft einmal mit der Rechtsprechung von EGMR, EuGH und BVerfG vertraut machen würden, bevor sie solche nach Wutbürger-Mentalität klingende Erklärungen in die Welt setzen. ■

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Einbürgerungsurkunde: Sie heißen nicht Micky Maus? Na, das macht doch gar nichts!

Hier ein Lehrstück über die Akzeptanz obrigkeitlicher Willkür und die nicht selten schneckenhafte Langsamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Da ist ein schwerst kranker Mann. Er hat eine Niederlassungserlaubnis und war früher als asylberechtigt anerkannt. Im Januar 2004 stellte er einen Einbürgerungsantrag. Mit fadenscheinigen Argumenten wurde er von der Stadt Aachen zu dessen Rücknahme veranlasst. Im Februar 2010 beantragt er erneut die Einbürgerung, die erst Ende Oktober 2012 abgelehnt wird. Mit Urteil von Januar 2014 wird die Behörde zur Einbürgerung verpflichtet. Dagegen stellt sie Antrag auf Zulassung der Berufung, der das OVG unverständlicherweise erst nach Anbringung von zwei Verzögerungsrügen Ende April 2015 entsprach. Bis dahin waren die Akten immer wieder (einmal sogar für sechs Monate) vom OVG-Senat „weitergelegt“ worden, obwohl das BVerwG darauf hingewiesen hatte, dass i. d. R. 5 Monate für die Bearbeitung einer Zulas-

sungssache ausreichend sind (ANA 2014, 28 – Dok. 2088).

Im Oktober 2015 wird dann beim OVG erörtert. Danach werden weitere Akten beigezogen und nach einer weiteren Verzögerungsrüge wurde für April 2016 zum Termin geladen. Man scheint beim OVG aber erst kurz zuvor in die Akten gesehen zu haben, denn erst unter dem 30.3.2015 wurde der Berufungsführerin unter Hinweis auf den Inhalt beigezogener Akten geraten, die Berufung zurückzunehmen. Dies geschah auch. Die mündliche Verhandlung erübrigte sich also.

Nun war das erstinstanzliche Urteil, das zu unbedingter Einbürgerung verpflichtet hatte, rechtskräftig. Sollte der Kläger gehofft haben, nun endlich eingebürgert zu werden, hatte er sich aber schwer getäuscht: Er erschien zwar zur Entgegennahme der Einbürgerungsurkunde. Deren Aushändigung eineinhalb Monate nach Rechtskraft wurde ihm aber verweigert, weil er sich weigerte, ohne Rücksprache mit seinem Anwalt einen Auflagenbescheid zu akzeptieren, wonach er alle möglichen Maßnahmen ergreifen solle, um sich aus der alten Staatsangehörigkeit entlassen zu lassen. Dann könne er auch nicht die Einbürgerungsurkunde erhalten, war die Nachricht der Behörde. Die Herausgabe des zur Unterschrift vorgelegten Zusatzbescheides zwecks Besprechung mit dem Anwalt wurde auch verweigert.

Also wurde Vollstreckungsantrag eingereicht. Nun kam Bewegung in die Angelegenheit und die Behörde erklärte, man werde die Einbürgerungsurkunde jetzt ohne vorheriges Akzeptieren des Auflagenbescheides aushändigen. So geschah es auch.

Aber es scheint, man wollte den Kläger ein letztes Mal ärgern: Der vollständige Name des Klägers lautet „S. M. A.“ (Vornamen) „F.“ (Familiennamen). So steht es im Heimatpass des Mannes. Mit diesem Namen war der Mann jahrelang im Ausländerzentralregister registriert. Mit diesem Namen erhielt er die Niederlassungserlaubnis. Unter diesem Namen wurden Klage und Berufung geführt. Unter diesem Namen erging das Verpflichtungsurteil.

In der Einbürgerungsurkunde steht aber als Name des Mannes lediglich „S. M. A.“. Der Familienname „F.“ wurde weggelassen und bei dem Vornamen „S.“ wurde ein „e“ geschlabbert.

Die Ausweisbehörde weigerte sich darauf, dem Mann Personalausweis und Reisepass unter seinem richtigen Namen auszustellen. Verbindlich sei das, was in der Einbürgerungsurkunde stehe.

Also konnte der Vollstreckungsantrag nicht für erledigt erklärt werden. Es wurde nun bei Gericht neu begehrt, die Vollstreckungsschuldnerin zu korrekter

Schreibweise der Namen des Mannes zu verpflichten. Dem entsprechend wurde die Gegenseite dann vom Gericht zunächst auch aufgefordert. Als sie sich aber weigerte, erging ein Beschluss des VG Aachen: Es habe schon alles seine Richtigkeit. Die Einbürgerungsurkunde sei ja ausgehändigt worden, und zwar an den, den es angeht. Und zu mehr könne man die Behörde nicht verpflichten. Der Mann könne ja seinen Namen jetzt nach dem EGBGB ändern lassen. Dieser Beschluss erging nach Verzögerungsrüge am 22.8.2016.

Die dagegen angebrachte Beschwerde ließ der Senat beim OVG wieder monatelang unbearbeitet liegen. Und das in einem Vollstreckungsverfahren! Nach drei weiteren Verzögerungsrügen wurde sie dann Mitte Juli 2017 zurückgewiesen: Das Bundesverwaltungsgericht habe ja erklärt, dass die Behörde, wenn sie die Einbürgerungsurkunde an die im Verwaltungsverfahren beteiligte Person aushändigt, ihre Pflicht und Schuldigkeit getan habe und der Mensch damit Deutscher werde. Dass diese Entscheidung in einem Verfahren ergangen war, in dem der Betroffene unter falscher Identität in Deutschland gelebt hatte und unter falschem Namen eingebürgert worden war, sei unerheblich.

Auch die Beschlüsse im Vollstreckungsverfahren tragen übrigens den richtigen Namen des Mannes!

Und so feiert der Obrigkeitsstaat fröhliche Urständ: Menschlein, wehr dich nicht gegen Schikanen, wir finden schon einen Weg, sie für rechtmäßig zu erklären! Dass der Beschluss des OVG am Tag der französischen Revolution erging, in der die Bürger gegen die Obrigkeit aufstanden, ist da nur ein Aperçu am Rande.

Für die Mitglieder unter den Lesern werden die Entscheidungen ins Netz gestellt:

VG Aachen, B. v. 22.1.2016, 4 M 18/16

Richterinnen: Felsch, V. Addicks, Houben
Fundstelle: Dokument 2901 a) im Internet

OVG NRW, B. v. 14.7.2017, 19 E 781/16
Richter: Kampmann, Rauschenberg,

Dr. Leineweber

Fundstelle: Dokument 2901 b) im Internet

Doch keine PKH für Syrer? Lass Karlsruhe ruhig reden!

Ein Syrer, der sich auch dem Wehrdienst entzogen hatte, erhob im Februar Klage auf Anerkennung als Flüchtling, nachdem das BAMF ihm lediglich subsidiären Schutz zugestanden hatte. Das Verfahren

landete bei dem *VorsRiVG Dr. Sievers aus Schleswig*. Der entschied zunächst durch Gerichtsbescheid, dass die, wie er es nennt, „*Verbesserungsklage*“ unbegründet sei. Den gestellten Prozesskostenhilfeantrag lehnte er auch erst am selben Tag mit einem Satz ab.

Nach dem BVerfG diverse negative PKH-Entscheidungen des VG Hamburg aufgehoben hatte (ANA 2017, 61 in diesem Heft), stellte der Anwalt u. a. unter Hinweis auf diese Entscheidungen einen Abänderungsantrag, den *Richter Dr. Sievers* schon am nächsten Tag ablehnte mit folgender bemerkenswerter Begründung: Er erklärt rund heraus, dass er dem BVerfG nicht folgen möchte, was die Klärung der Frage der allgemeinen Gefährdung von geflüchteten Syrern angeht.

Und den Hinweis des BVerfG, wonach die Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für wehrdienstpflichtige Syrer eine schwierige Tatsachenfrage sein dürfte, weshalb dies nicht im PKH-Verfahren durchentschieden werden darf, erklärte er zum „*vergleichsweise deutlichen obiter dictum*“. Dahinter stehe „*die rechtspolitisch möglicherweise erwägenswerte Forderung, in jedem Asylverfahren kostenfreien Zugang zum Rechtsanwalt zu erhalten. Allerdings findet sich dies im geltenden Recht nicht umgesetzt.*“

Es dürfte interessant sein, wie solche Frechheiten von der erstinstanzlichen Richterbank in Karlsruhe ankommen.

Für die Mitglieder unter den Lesern werden beide Entscheidungen ins Netz gestellt.

Gerichtsbescheid v. 26.7.2017 nebst

PKH-Ablehnung

Fundstelle: Dokument 2902 a) im Internet

B. v. 28.9.2017 zu PKH-Ablehnung

Fundstelle: Dokument 2902 b) im Internet

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Arbeitnehmer im Ausländerrecht

am 10. November 2017 in München

Referent: RA Christoph v. Planta

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Selbständige im Ausländerrecht und dazugehöriges Gesellschaftsrecht

am 11. November 2017 in München

Referenten: RA Andreas Dippe &

RA Christoph v. Planta

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Familienzusammenführung

am 17. November 2017 in Dortmund

Referent: RA Thomas Oberhäuser

Kosten: 225 – 355 € + MWST

Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Legal Avenues for Strengthening International Protection in Europe Advanced ELENA Course

17. – 18. November 2017 in Athen

Diverse Referenten

Kosten: 360 € für Anwälte

Anmeldung: www.ecre.org

Expertenseminar zum Flüchtlingsrecht

am 25. November 2017 in Hamburg

Referent: RA Claudius Brenneisen

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Beweisanträge in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

am 10. Februar 2018 in Berlin

am 21. April 2018 in München

am 09. Juni 2018 in Frankfurt/Main

Referenten: Dr. Stephan Beichel-Benedetti & Dr. Michael Hoppe

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Expertenseminar zum Flüchtlingsrecht

am 19. Mai 2018 in München

Referent: RA Claudius Brenneisen

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Aktuelle Rechtsprechung von EGMR und EuGH 2018